## Die Messen

ber

# Stadt Frankfurt an der Oder

non

Eduard Philippi

. reMegieru:

Frankfurt a. O.

Berlag von Guftav Sarneder & Comp.

1877.

# Vorwort.

Data (Security of the Control of the

Es ift bisher noch tein Berfuch gemacht, die Geschichte der Meffen zu Frankfurt an der Ober eingehend darzustellen; in ben größeren Gefchichtswerten wird taum der Deffen gedacht und in ben Stadtgeschichten und Chronifen werden fie nur als Nebenfache erwähnt. Bas hier näher eingehend hat vorgelegt werden fonnen, ift aus ben Acten bes Staatsarchive, ber Regierung und ber Stadt entnommen, deren Ginficht die Beborben gutigft geftatteten; es ift badurch ein ficherer Boden gewonnen. Gingehende Runde von Gingelnheiten gehören nur ber neueren Zeit an und erft das neunzehnte Sahrhundert giebt fortlaufende ftatiftische Nachrichten. Die gemachte Darftellung ift deshalb lüdenhaft über die Erfolge ber früheren Deffen, boch war es thunlich, ben Blid auf die größeren Ereigniffe ju richten, die auf ben Sandel und besonders den Deghandel von Ginfluß waren. Sierzu gehören: Rrieg und Frieden, die national-ötonomische Gesetzgebung, die Industrie und die Bertehrsmittel zur Berftellung der Berbindung zwischen den Berfäufern und Gintaufern. Auf den hohen Werth der Bertehrs= förderung macht ichon Macaulay in feiner englischen Gefchichte aufmertfam, als eins der bedeutendsten Mittel zur Berbreitung ber Civilifation, und fo hat die Art und Beife, in welcher Menschen und Waaren zu den Messen kamen, auch auf diese den größten Einsluß geübt; zuerst durch Anlage von Kunstsstraßen, welche den Waarentransport förderten, aber bald durch die Eisenbahnen überholt wurden; der Personens und Waarens Berkehr wurde durch die Dampswagen ungemein erleichtert und begünstigte anfangs auch die Messen, doch nur für kurze Zeit, denn bald betrat der Handel den Weg der unmittelbaren Geschäftsverbindung zwischen Verkäusern und Einkäusern, die Messen verloren dadurch von ihrer alten Stellung als Knotenspunkt des Waarens Lerkehrs, viele Waaren gehen unmittelbar aus den Händen der Großhändler und Fabrikanten in die Hände der Kausseute über.

Es ist auch noch anzudenten, daß durch Jahrhunderte der Meßhandel eine Duelle des Staatseinkommens war und deshalb viele Anordnungen getroffen wurden; dies ist nicht mehr der Fall, der Staat hat jedes Einkommen aus den Wessen aufgegeben und so sind sie eine Einrichtung, die allein vom Handel abhängt.

such near to thinking this bill's and his griffing the mer book

### Einleitung in die Geschichte der Messen zu Frankfurt a. D.

Die Märkte entstanden aus dem Bedürfnisse der Menschen, sich Gegenstände zu verschaffen, die fie felbft nicht berftellen konnten, und bie Sachen zu verkaufen ober zu vertauschen, welche sie im Ueber= fluß befaßen. Die ersten bekannten Spuren biefer Märkte im nördlichen Deutschland zeigten fich im eilften Jahrhundert, wo driftliche Geiftliche Rirchengemeinden ftifteten, die Ackerbau und Biehzucht trieben; für Bedürfniffe, die hierdurch nicht befriedigt werden konnten, mußte ber Sandel eintreten. Bur Forberung ber neuen Gemeinden forgten die Geiftlichen für die Ginrichtung von Märkten, das Borbild bagu lag nicht fern in den länger cultivirten Gegenden. Diefen firchlichen Grundlagen bes Gemeindewesens trat die weltliche Macht hingu, fo auch beren Einwirfung auf die Märkte und murbe beren Beftehen von ber Buftimmung ber Landesherren abhängig gemacht. Der erfte Reim wurde beschützt und entwickelte fich balb mehr balb weniger in ben Stäbten und Dorfern, mas mit von ber geographischen Lage abhängig war. Es ift ein Zustand bes Werbens gewesen; von feinem ber alten Martte läßt fich nachweisen, wann folder zuerft abgehalten worden ift oder angeordnet wurde; die bekannten erften ftaatlichen Beftimmungen enthalten nur bie Beftätigungen des ichon Beftehenden burch die Landesherren und find erft meift im breizehnten Jahrhundert ergangen, so auch für Frankfurt a. D. -

Berbanken so die Märkte ihren Ursprung dem Kleinhandel, wo das Bedürfniß zum Einkaufe trieb, so ist dieser Standpunkt bezüg-

lich ber Meffen längst verlassen; ber jetige Meßhandel ist der Großhandel, Verkäuser und Sinkäuser sind Kausseute, also Mittelspersonen. Doch ist der Kleinhandel nicht von den Messen verschwunden, er gehört aber dem eigentlichen Meßhandel nicht mehr an.

Die erwähnte landesherrliche Genehmigung genügte einigen Städten nicht und wandten sich deshalb an den Kaiser; für Franksturt a. M. wird sich dieses daraus erklären, daß sie eine freie Reichsstadt war, und erhielt vom Kaiser Carl IV. im Jahre 1366 das erbetene Marktprivilegium, das erste bekannte dieser Art; durch dasselbe wurden die Märkte, wie sie bestanden, bestätigt mit dem Zusaße: es sollten keine neuen Märkte in der Umgegend errichtet werden, die der Stadt nachtheilig sein könnten, den Meßbesuchern wurde der besondere Schut des Kaisers versprochen und allen Sinswhnern der Stadt die allgemeine Zollsreiheit zugesagt. Nicht so vollständig ist das Marktprivilegium, welches Kaiser Maximilian I. im Jahre 1505 der Stadt Braunschweig bewilligte und wieder eingehend das von demselben Kaiser 1507 der Stadt Leipzig ertheilte, in welchem noch besonders die Niederlage und der Stapel angesührt werden.

Die Märkte murben im Laufe ber Zeit in mehreren großen Städten ber Bereinigungspuntt für den Großhandel, besonders in Frankfurt a. M., Leipzig, Frankfurt a. D., Braunschweig, Naumburg a. S. 2c.; später wurden die bortigen Märfte "Meffen" benannt und so wird erft 1658 der Martt in Frankfurt a. D. officiell Meffe bezeichnet. Nicht mehr kamen ftets felbst die Anfertiger ber Waaren, sondern bedienten sich auch der Zwischenhändler und die Waaren des fernen Auslandes wurden durch Commissionare herge= führt; nicht mehr wie anfangs erschienen die Einzelnen, um ihren perfönlichen Bedarf zu befriedigen, sondern Kaufleute erwarben größere Waarenantheile, mit welchen fie in ihrer Seimath den Beburfniffen genügen konnten. Es traten alfo auf Seiten ber Berfäufer und der Ginfäufer Zwischenhändler ein, und dieser Charafter ift den Meffen bisher verblieben. Die Meffen, als Centralpunkte des Großhandels, laffen sich beshalb auch entfernt mit dem Großhandel ber bedeutenden Seeftädte vergleichen, wo die überseeischen Erzeugniffe niedergelegt werden, um weiter in den Detail-Sandel überzugehen. Dadurch, daß der Meghandel sich immer mehr bem

Großhandel zuneigte, find auch manche Gegenstände verdrängt, bie früher Bedeutung hatten, wie bie Berzehrungsobjecte, bie Erzeugniffe ber Landwirthschaft, von benen nur Pferbe noch Wichtigkeit haben; dagegen nehmen alle Arten von Webeftoffen, in neuerer Zeit besonders baumwollene und wollene Wagren, die erfte Stelle ein. Der Megverkehr hat in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wohl ben größten Umfang erlangt, nie find früher fo bedeutende Waarenmengen in die Mefftädte gebracht als zu biefer Zeit; seitbem hat ein wahrnehmbarer Rückgang stattgefunden, weil ber Sanbel. durch Benutung der Gifenbahnen, andere Wege betrat. Die Reifenden, mit Waarenproben, fuchen in allen Orten fich Beftellungen gu verichaffen und fo gehen viele Gegenstände, ohne Bermittelung ber Meffen, in ben Bertehr über. Sollte biefes noch weiteren Fortgang haben, so würden die Meffen ernstlich bedroht; anerkannt find fie eine freie Einrichtung des Handels und so kann nicht erwartet werben, baf von irgend einer Seite Etwas gefchehe, um bie Beschäfte wieder babin zu weisen; jeder Sandler fucht die ihm am meiften zusagenden Wege.

Bahrend langer Jahrhunderte wurde die Sandelsfreiheit überhaupt und auf den Meffen nicht beschränkt, wohl weniger aus Grundfat, als weil es nicht in der Zeit lag, die Gesetgebung barauf auszudehnen; bann ergingen vereinzelte Anordnungen, um fleinen örtlichen oder perfonlichen Berhaltniffen Bortheile zuzuwenden; erft im achtzehnten Jahrhundert begann eine Handelsgesetzgebung, hervorgerufen burch die Staatsbedürfniffe, alfo um bobere Ginfünfte aus dem Sandel zu beziehen und um, durch Förderung der Gewerbethätigkeit im Lande, beffen Wohlftand ju beben. Erftes führte gur allgemeinen Erhöhung ber indirecten Abgaben, Lettes zu den Berboten fremder Waaren jum Berbrauche im Lande, fofern fie barin hergeftellt werben, bann weiter zu ben Schutzöllen, burch welche ber Eingang fremder Baaren, ju Gunften ber inländischen Industrie erschwert werden follte. Der Intermediar-Handel, d. h. ber Sandel im Lande mit ausländischen Waaren nach dem Muslande, war bamit nicht unterfagt, war aber auch von ber größten Bedeutung, befonbers nach Polen hin. Die dabei in Anwendung gebrachten Controle-Maagregeln, gur Berhutung bes Schleichhandels, bruckten ben Meßhandel schwer banieber und ba auch bedeutende Kriege hinzutraten, so sank in der letten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts dieser Handel tief hinad. Erst die Gewährung der vollen Handelssfreiheit und die Wiederkehr eines allgemeinen Friedens in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts hoben den Handel und die inländische Industrie zu einer früher nicht gekannten Höhe; Fabrikanten und Kaufleute, allein auf ihre eigenen Kräfte verwiesen, arbeiteten sich empor. Das Prohibitiv-System wurde schon 1810 aufgegeben; nicht so das Schut-Zoll-System, dieses ging in die Gesetzgebung von 1818 mit über, ist aber im Laufe der Zeit größten Theils beseitigt, und wenn sich Einiges noch davon erhalten hat, so liegt der Grund dazu in dem dringenden Berlangen der Industriellen; ein sinanzielles Interesse gewähren dergleichen Absaden nicht.

Es ift ichon bemerkt, bag bie Bedeutung ber Markte mit von ber geographischen Lage ber Orte abhängt, wo fie abgehalten werben, und dieses erweift sich auch bei Frankfurt a. D.; diese Mefftadt liegt im öftlichen Theile ber Mark Brandenburg, am westlichen Ufer ber Ober; wenn biefer bedeutende Fluß auch nur fehr wenig ben Sandel förderte, fo war boch durch die hiefige Brude, von frühften Beiten an, ein wefentlicher Uebergangspunkt für ben Sandelsverkehr zwischen Weften und Often hergestellt und ift ftets bagu benutt worben; die alten Landstraßen, die Frankfurt burchschnitten, führten in weiter Umgegend nach ben Nachbarländern, namentlich nach Bommern, Polen, Breugen, Schleffen, Bohmen, Baiern, Seffen, Sachfen, Sannover, Solftein und Medlenburg. Rach diefen Ländern hat fich ber Megverkehr auch gewendet, am meisten nach bem Often ; früher wird auch angeführt, daß Italiener und Frangofen als Ginfäufer auf ben Meffen erschienen und später auch Engländer und Türken, in neufter Zeit Amerikaner; ftets maren alle beutschen Staaten und Polen vertreten.

Auf die Berbesserung der Landstraßen ist erst gegen Beginn des neunzehnten Jahrhunderts ernstlich Bedacht genommen; dis dahin ist sehr viel über die Schwierigkeiten geklagt, welche sie wegen ihres schlechten Zustandes den Waarentransporten und den Reisenden bereiteten. Das Netz der Chaussen, welches dann Frankstrut umschloß, erleichterte ungemein den Verkehr; doch kaum war dieses schwere Werk vollendet, so wurde es durch den Bau von

Eisenbahnen überholt, der in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts begonnen ist. Die Bahnen von Berlin nach Schlesien und Breußen brachten Frankfurt in unmittelbare Berbindung mit allen anderen Schienenwegen, anfangs mit dem besten Einfluß auf den Meßverkehr, sodann aber benutzte der Handel die neuen Berkehrswege zu seinen Unternehmungen, ohne der Messen dabei zu bedürfen. —

Ms zuerst von den Märkten in Frankfurt a. D. geredet murbe, handelte es fich um eine fleine Stadt mit wenig taufend Einwohnern. bie fich durch Acterbau und Sandel ernährten, auch fehlten bie Sandwerfer nicht. In ber Mitte ber Stadt befand fich ichon ber große Markt und in beffen Mitte bas Rathhaus; im Norden war die städtische Riederlage aufgebaut, wo fich, wie in den Säusern am Markt, die Räume gur Niederlegung der Meggüter befanden, benen die meffentlich aufgerichteten Buden hinzutraten. Frankfurt erweiterte fich später durch Borstädte, die keinen wesentlichen Antheil an dem Meßhandel genommen haben, und durch die öftlich gelegene Dammvorftadt, wo ftets die Bferde- und Biehmärkte abgehalten worden find. Seit den großen Beränderungen in der Rriegsführung verloren die Befestigungswerke ihre Bedeutung und find im neungehnten Sahrhundert gang eingegangen; die Borftädte erweiterten fich, befonders in der Umgegend des Bahnhofes und des Dammes. fo daß jest über vierzigtaufend Einwohner gezählt werden.

Man wird sich wohl kein unrichtiges Bild von dem Meßverstehr machen, wenn man annimmt, daß im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in der Borhalle des Kathhauses, in der Niederslage, in mehreren Markthäusern und Buden die Waaren zum Berstause ausgelegt wurden; jett wird das Rathhaus nur wenig dazu benutt, die Niederlage besteht nicht mehr, wohl aber dienen alle Häuser am Markt, dann die meisten in der Oders, Scharrns, Richts, Tuchmachers und JüdensStraße diesem Berkehre, ohne andere auszuschließen; in vielen Häusern sind auf den Hösen große Bauten für Niederlagen gemacht; auch die Buden werden noch auf dem Markte errichtet und dienen dem Kleinhandel. Die zuerst hergessührten Waaren bestanden aus Tuchen, die besonders in der Markt und in der Lausig gefertigt wurden, dann auch in Sachsen und in Schlesien; diesen trat die Leinwand theils aus der Mark, theils aus

Sachien und Schlefien hingu; Felle, Leber, Pelzwerf, Sonig und Bachs wurden besonders aus Polen hergebracht; ichon früh wird ber handwerker-Baaren gedacht, befonders ber Baaren ber Tischler, Stuhlmacher, Schmiede, Reffelmacher, Schuhmacher 2c., die Soter brachten Berzehrungsgegenftände; die Pferde- und Biehmärkte waren bedeutend, nicht blos bie Märfer, fondern die Bolen und Bommern führten ihre Seerden her. hiermit find die erften Megwaaren, ihre Urfprungsorte und die Berfäufer bezeichnet. Mit großen Beichwerben zogen bie Letteren auf ben ichlechten Landwegen heran; Mancher wird feine Waaren auf dem Rücken bergebracht haben, die Bunftgenoffen in ben Städten vereinigten fich gur Benugung von Bagen zu ihren Baarentransporten. Bon den Bolen ift es befannt, baß fie ihre Rohproducte zu Wagen herbrachten und ebenso die ein= getauften Fabritate gurudführten, fie waren ichon bamals Zwischenhändler. Die frühften Ginfäufer waren Berfonen, welche ihre eigenen Bedürfniffe befriedigen wollten, bann find Raufleute eingetreten, die, wie erwähnt, für die Beimath forgten und den Zwischenhandel einführten; es bildet biefes ben Großhandel und ift als ber eigentliche Meghandel zu betrachten.

Gegen Ende bes fechszehnten Sahrhunderts, wo viel von franzöfischen seidenen und wollenen Waaren die Rede ift, bezeichnet ein noch aufbewahrter Bericht bes Frankfurter Magiftrats als Einkäufer und Berfäufer Berfonen aus den Niederlanden, aus England, Frantreich, Savogen, Stalien, Würtemberg, Böhmen, Polen, Schlefien, ben beutschen Reichsstädten, Wien und anderen Orten; es muß daher der Megbesuch ansehnlich gewesen sein und doch find gewiß viel weniger Waaren als im neunzehnten Jahrhundert hergeführt, wo die Fortschritte in ber Fabrifation mit Maschinen die Menge ber Waaren fo fehr vermehrte. Gegenwärtig liefern die Länder bes Zollvereins Beiträge aller Art Waaren zu ben Meffen, aus England werden baumwollene Waaren und auch wohl Tuche, aus Frankreich seidene und feine wollene Stoffe und aus der Schweiz feine baumwollene Gewebe hergebracht, doch find diese Bufuhren ftets im Abnehmen. Als Ginfäufer finden fich Raufleute aller Nationalitäten ein, barunter auch wohl Türken. Diefer Großhandel schließt aber ben Kleinhandel ober Jahrmarkt-Berkehr nicht aus, fo in der erften Boche den Pferdemartt, in der zweiten ben Schuhmartt

(Schufterdienstag) und in der dritten den Topfmarkt; hierauf kann aber hier nicht weiter eingegangen werden, wegen der Unbedeutendsheit der Sache.

Auch der Spediteure ist zu gedenken, die besonders vom achtzehnten Jahrhundert an erwähnt werden, gewiß aber schon früher ihre Geschäfte betrieben haben; für die Berkäuser nehmen sie die hergesandten Waaren in Empfang, sorgen für deren Unterbringung, amtlichen Absertigung und Rücksendung; für die Einkäuser besorgen sie die Absendung der Waaren, für Beide oft auch Geldgeschäfte. Diese Spediteure sind in Frankfurt ansäßig, doch pslegen solche zur Meßzeit auch von Leipzig herzukommen.

Nach bem breißigjährigen Kriege hatte fich langfam die Gewerbethätigkeit wieder gehoben, theils durch eigene Kraft, theils durch französische Emigranten, die in Preußen eine neue Heimath gefunden hatten. König heinrich IV. von Frankreich hatte 1598 bas Tolerang-Ebict zu Nantes erlassen und Ludwig XIV. hob dasselbe 1685 auf; viele Taufende gewerbthätiger Einwohner wurden dadurch gezwungen, Frankreich zu verlaffen und burch ihre Kenntniffe von der Fabritation hoben fie den Gewerbebetrieb in ihren neuen Wohnsigen. Auf ben Deßverkehr blieb dieses nicht ohne Ginfluß, zu ben längst bekannten Waaren traten als neue Waaren inländischer Fabrikation in den Handel: Gold- und Silberwaaren, Treffen, Spigen, Stickereien, seidene und feine wollene Gewebe 2c., wie sie der Lugus forderte. Später traten noch Kaffee und Zucker, über Hamburg und Bremen bezogen, hinzu. Gegen Ende bes achtzehnten Jahrhunderts entwickelt sich ber Meßhandel mit englischen baumwollenen Waaren mit ungewöhnlicher Raschheit; früher wurde biefer Gegenstand, als Lurusartifel, besonders aus Oftindien bezogen, dann wandte England bie Maschinen-Spinnerei auf Baumwolle an und so verbreitete fich ber Gewerbszweig auch über Frankreich, Deutschland, Schweiz 2c. bie baumwollenen Baaren gehören jest mit zu den wichtigsten Megartifeln, benn ber tägliche Gebrauch erfordert dieselben.

Wendet man sich vom Handel und der Industrie zu anderen Berhältnissen, welche auf die Wessen bedeutenden Einfluß ausüben, so sind es weniger die Handelskrisen, als Krieg und Frieden wie auch die Sesegebung. Der Krieg, der früher die persönliche Sichersheit so sehr bedrohte, bringt stets Armuth ins Land, beschränkt die

Einkäuse und erschüttert den Credit, dessen der Meßhandel so sehr bedarf; wohlthätig stellt sich dem der Frieden gegenüber. Der dreißigjährige Krieg hatte die Messen sast vernichtet und mehr als ein halbes Jahrhundert ging darüber hin, ehe der Verkehr sich wieder hob. Söchst nachtheiligen Sinsluß übte der siedenjährige Krieg und nicht minder die im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts und 1870 gegen Frankreich geführten Kriege; es mangelten die Zusuhren und die Sinkäuser hielten sich zurück.

Neben diefen gewaltsamen Ereignissen stellt fich bas Civilrecht, die Landespolizei und die Finanzverwaltung. Das Civilrecht hat zu feiner Zeit einen größeren Ginfluß geübt, doch finden fich im Landrecht (II. 8. §§. 105-107) die Bestimmungen, daß bem Landesherrn allein bas Recht zusteht: Deffen und Märkte zu bewilligen, auf benen Inländern und Fremden der Bertauf ihrer Waaren gufteht; eine Ginschränkung biefer Freiheit wird nicht vermuthet, sondern muß burch landesherrliche Berordnung nachgewiesen werden. Weiter findet fich die Bestimmung (I. XV. §. 44), daß demjenigen, welcher Sachen auf den Meffen und Märkten tauft, die Rechte eines rechtlichen Befitzers zuftehen follen; bei Bindicationsklagen hat berfelbe Unspruch auf vollständigen Erfat. Das allgemeine beutsche Sanbelsgesehbuch vom 24. Juni 1861 (Gesehs. von 1861 Nr. 27) enthält feine besonderen Bestimmungen über den Meghandel, woraus zu entnehmen ift, daß die Sandelsgeschäfte auf den Meffen ebenfo, wie alle anderen Sandelsgeschäfte, behandelt werden follen.

Die Landespolizei tritt, besonders durch die Meßordnungen, den Messen näher, sie sind mit der Finanz-Verwaltung gemeinschaftlich erlassen. In diesen Ordnungen sind Bestimmungen über die inneren Angelegenheiten der Messen getrossen, wie: die Ueberweisung der Meßprozesse an ein bestimmtes Gericht, der Lokalpolizei an den Magistrat; es werden ferner dadurch die Meß-Verwaltungs-Vehörden siskalischer Seits eingesetzt und deren Geschäfte bestimmt, so auch die Dauer der Meßzeit, die Meßabgaben 2c. — Der Antheil der Landes-Finanzverwaltung an den Meß-Ordnungen entsprang des sonders daraus, daß man die Messen als eine Sinrichtung betrachtete, aus welcher dem Staate ein Sinkommen zusließen müsse; dieser Standpunkt ist in neuerer Zeit verlassen, von dem eigentlichen Meßverkehr werden keine Abgaben mehr gefordert, wenn auch disher

ein kleiner Ersat ber Kosten, welche die Meffen ber Finang-Berwaltung veranlaßten, und auch biefe Beitrage hören im Jahre 1877 gang auf. Früher ging man bierin febr weit, benn neben ben febr verwickelten Röllen und Accifen wurden hohe Mefabgaben beanfprucht, von benen die Zahlung ber allgemeinen Landesabgaben nicht befreite; jest werben nur die fremden Meggüter mit ben allgemeinen Landesabgaben belegt. Bon ben früheren indirekten Abgaben eine kurze Ueberficht zu geben, ift zu schwierig, benn fie waren für ben gangen Staat nicht gleich, fondern für jebe Proving, felbft für jede Stadt besonders bestimmt; die gahlung biefer Abgaben an einer Sebeftelle befreite nicht von deren gahlung an ber Die Accife wurde von den eingehenden, burch= nächstaelegenen. gehenden und ausgehenden Gegenftanden geforbert, besonders von Berzehrungsobjekten und Sandelsmaaren, auch Bier, Branntwein und Mehl waren ber Accife unterworfen und felbft manche Grundftude im Stadtfelbe. Schon von ber Mitte bes funfzehnten Sahrhunderts an ift es bekannt, daß im Brandenburgichen die Accife erhoben worden ift, beren Tarife fehr oft verändert wurden; 1818 ift biefe Abgabe gang abgeschafft, doch traten andere Arten von Abgaben an beren Stelle. Der Boll mußte beim Ueberschreiten ber Provinzial. Grenzen beim Gin-, Aus- und Durchgange von allen Baaren und von den Transportmitteln erlegt werden, unter biefem Namen wurden auch noch Abgaben für die Benutung der Landund Wafferstraßen, ber Brüden und Schleufen gefordert und herrichte bei Anlage ber Hebeftellen die größte Willfur. Die Grenzzölle er= schwerten den Berkehr zwischen den Provinzen, die Erhebung ber andern Arten von Böllen war oft ben Städten und Grundbefigern überlaffen, Frankfurt felbst hatte das Erhebungsrecht eines Landund Wafferzolls, ber erft 1818 abgelöft wurde und wofür noch jett ber Staat eine ansehnliche Entschädigung leiftet.

Die großen Handelskrisen haben keinen besonderen Ginfluß auf den Meßhandel, der immer nur wenige Tage dauert; Berkäufer und Einkäufer besuchen unter dem allgemeinen Druck die Messen und nur das macht sich mitunter bemerklich, daß zur Zeit der Krisen das Angebot größer ist, als in günstigen, ruhigen Zeiten.

Es soll noch die Aufmerksamkeit auf den höchft nachtheiligen Einfluß der unrichtig verwendeten national-ökonomischen Gesetzgebung,

bezüglich ber Messen, gelenkt werden; der Handel wurde badurch aufs Tiefste erschüttert, die Fabriken machten nur geringe Fortschritte, weil sie zuviel von der Staatshülfe erwarteten; die wieder gewährte freie Thätigkeit führte zum Besseren.

Allgemein betrachtet liegt hier für den Meßhandel das Bild des Werdens, des Wachsens, des Rückgangs und des Wiederaufblühens vor, ohne die Befürchtung des nochmaligen Rückgangs auszuschließen. Der Staat hat seinen früheren Einfluß auf den Weßhandel ganz aufgegeben, die Wessen sind blos Angelegenheiten des Handels und vom Standpunkte der Handels und Finanz-Politik siehnen, wie ursprünglich, die volle Freiheit zu; doch damals wohl undewußt und jetzt als Nothwendigkeit anerkannt, da bittere Erfahrungen erwiesen haben, daß eingreisende Gesetze weder den Handel noch die Industrie heben.

20 s. i tanyanan ita manan ila da salah salah mendalah salah salah mendalah salah salah salah mendalah salah s

#### II.

## Die Gesetzgebung bezüglich der Messen zu Franksurt an der Oder.\*)

Es ift bekannt, daß feit mehr als fechshundert Sahren Märtte ober Meffen in Frankfurt a. D. abgehalten worden find; in ben erften vier- bis fünfhundert Jahren forderte der Staat nur ein febr geringes Ginkommen von benfelben, ohne Berordnungen zu erlaffen, die wesentlich in die Sandels-Berhältniffe eingegriffen hatten. Im achtzehnten Sahrhundert trat aber neben dem Bedürfniffe, ein arößeres Einkommen vom Defhandel zu beziehen, bas nationalöfonomische Streben bingu : fcnell bie innere Gewerbethätigfeit gu heben, nicht blos burch beren Unterftugung aus Staatsmitteln, fonbern auch burch Berbote und Erschwerung bes Berbrauchs frember Fabrifate, wobei die Bollgesetgebung wesentliche Dienste leiften mußte. Haben auch bas Prohibitiv- und bas Schutzoll-Spftem einen etwas fördernden Ginfluß auf die innere Gewerbthätigkeit geubt, fo hatten sie boch wegen Uebertreibung die nachtheiligste Ginwirkung auf den Sandel und auf die Meffen. Das Brobibitiv-Suftem hat feine lange Dauer gehabt, die Schutzölle treten allmählich gurud, ohne gang befeitigt zu fein. Das neunzehnte Sahrhundert brachte die alte Sandelsfreiheit zurud, durch welche der allgemeine Sandel und der Sandel auf den Meffen wieder erblühte und die inländische Gewerbethätigteit erlangte, burch fich felbft, eine früher nicht gekannte Bedeutung.

<sup>\*)</sup> Die im Folgenden eingeklammerten Zahlen (1.) verweisen auf die hier beigefügte Uebersicht von den wichtigeren Gesetzen und Berordnungen für die Messen zu Frankfurt a. D.

Nachdem die Landesherren den Meßhandel mehr und mehr zur Erhöhung ihres Einkommens benutzten, mußten von den Meßgütern nicht blos die allgemeinen Landesabgaben an Zöllen und Accife entrichtet werden, sondern auch die stets gesteigerten Meßabgaben. Ueber diese Letzten sinden sich Tarisbestimmungen aus dem siedenzehnten Jahrhundert, durch welche nur geringe Anforderungen gemacht wurden; mit jeder Tarisferneuerung erhöhten sich aber die Ansprüche und sehr erheblich unter der vom Könige Friedrich II. eingesetzen Kegie (1766). Unter Friedrichs nächsten Nachsolgern wurden diese Abgaben wohl ermäßigt, aber stets mehr und mehr in die ungünstige Berbindung mit dem Prohibitiv-Systeme gebracht.

Die Ginrichtung ber früheren indirecten Abgaben war fehr verwickelt, nicht blos in Preugen allein, fondern im gangen Deutschen Reiche und in Frankreich, wo unter Ludwig XV. neun verschiedene Arten von Taillen, Aiben, Gabellen 2c. erhoben wurden; bas erfte Gefet für eine einfachere und gleichmäßige Befteuerung aller Theile des preußischen Staats ift das treffliche Ebict vom 7. September 1811; von da ab find ftets Fortschritte in ber Finang-Gefetgebung gemacht, bie auch die Meffen betrafen. Auf biefer Grundlage erging auch das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 und schlossen fich daran die Zollvereins - Gefete und die Bereins - Berordnungen. Un ber Spite biefer Gesetgebung fteht ber Grundfat bes freien handels mit inländischen und ausländischen Gegenftänden, wenn auch von den Letten die Eingangs-Abgaben entrichtet werden muffen. Unter ber Aegibe ber Sandelsfreiheit fammelten fich große Mengen von Waaren auf ben Meffen, jumal anfangs bie Gefetgebung fo weit ging: ben fremben Meggütern einen Theil ber Bolle zu erlaffen, mas jest aber nicht mehr ftattfindet.

Es ist hier wiederholt anzuführen, die Messen sind eine freie Einrichtung des Handels, denen keine besonderen Lasten auferlegt, aber auch keine besonderen Begünstigungen zu Theil werden sollen.

Der Entwickelung ber Gesetgebung wird nun im Einzelnen

näher getreten werden.

Durch den Brief des Markgrafen Johann von 1253 (1.) wurde der Stadt Frankfurt nicht nur das Berliner Stadtrecht übertragen, sondern sind auch die Niederlage, das Kaufhaus am Markte und die Märkte (nundinae) bestätigt, wie die von Letzten zu erhebenden Abgaben, nämlich das Standgelb von den Verkaufsstellen, welches Fürft und Stadt unter sich theilen. Es ist dieses die erste Kunde vom Bestehen der Stadt und so auch von ihren Märkten, Beide sind also von frühesten Zeiten an vereinigt. Es ist dabei hervorzuheben, daß durch diesen Vrief die Märkte nur bestätigt, nicht anzgeordnet sind; der Ursprung des Markts bleibt im Dunkeln. Wahrscheinlich sind nach und nach mehrere landesherrliche Versordnungen über die Messen ergangen, denn auf Antrag der Stadt fand sich Markgraf Ludwig d. R. 1355 bewogen, den Margarethens Markt auf einen andern Tag zu verlegen (2.). Hierdurch zeigte der Fürst seine landesherrliche Gewalt; solche Verlegungen des Ansangs der Messen sind später, auf Wunsch des Handelsstandes, noch mehrere erfolgt, um Unbequemlichkeiten oder die Concurrenz

mit anderen Meffen zu befeitigen.

In bem Stadtbuche von Tymler von 1516 (3.) wird bas Standgelb wieber erwähnt, boch mehr als eine Ginnahme ber Stadt, als bes Landesherrn. Diefes Stand- ober Stättegelb beftand barin, daß jeber Berkäufer für ben Ort, an welchem er feine Waaren niederlegte, eine Abgabe entrichten mußte, und biefes ift die Abgabe, welche Stadt und Landesherr unter fich theilten. Wann später die Marktaccise eingeführt worden ift, hat sich nicht feststellen laffen, boch geschah biefes gewiß vor ber Mitte des fiebenzehnten Jahrhunderts, benn Kurfürst Friedrich Wilhelm ordnete 1656 neue Sate bafür an (8.), bestimmte 1664, baß fie mit ber Stadt getheilt werden follte (9.) und 1687 erging wieder ein Tarif (10.). Diefe lette Anordnung erließ den Einkäufern die Mefaccise und verminderte ben Antheil ber Stadt daran bis auf ein Biertel (11.). Die Anfätze in diesen Tarifen scheinen blos auf herkommen beruht ju haben und erft fpater nahm man Rudficht auf ben Werth ber Waaren, nach welchem Procentsätze in verschiedener Weise geforbert wurden; zuerst überließ man die Schätzung den handeltreibenden und Beamten, was aber große Unterschleife gur Folge hatte; bann wurden Tarife erlaffen, welche ben Werth der Waaren festsetten und wieviel Procente erhoben werden follten. Die Schätzung geschah nach Stücken, nach bem Längenmaaß und auch nach dem Gewichte In bem provisorischen Meg. Tarif von 1735 ift ber Werth eines Centners baumwollener Waaren zu hundert Thaler angenommen, von welchem 11/4 pCt. erlegt werden mußten.

Das Benehmen ber Boll- und Accifebeamten muß Anfangs bes achtzehnten Sahrhunderts fehr unangemeffen gewesen sein und zu vielen Rlagen Beranlaffung gegeben haben, benn burch Batent vom 30. Januar 1737 (13.) befahl ber Rönig die Bollplackereien gegen Chriften und Juden abzustellen und bedrohte die zuwiderhandelnden Beamten mit einer hohen Geldftrafe. Daß die Juden hier besonders benannt werben, bekundet gewiß deren Wichtigkeit für ben Meghandel. Gleichzeitig wurde eine fleine Abgabenerleichterung im Bolle für die Meggüter angeordnet. Gine weitere fleine Begunftigung wurde ben Meggutern burch ben Accisetarif von 1739 (14.) zu Theil, in welchem bestimmt wurde, daß, wenn ben Bebeftellen die Frankfurter Accifezettel vorgelegt würden, bann ein Drittel ber Megaccife erlaffen werben follte. Indeg wurden von biefer Begunftigung alle wollenen und halbwollenen Beuge und Bold- und Silberfachen ausgenommen, die nach Sachfen übergeführt werben follten; es entsprang biefes aus ber Sandels - Rivalität ber beiden Nachbarstaaten. Durch ben Subertusburger Frieden von 1763 (16.) follte nicht blos ber Landfrieden auch zwischen Breufen und Sachfen hergeftellt werben, fondern wollte man mehre fleine Uneinigkeiten, befonders megen ber Meffen, beseitigen. Lettes geichah in der Beife, daß Preußen der fächfischen Regierung eine Schrift über die Frankfurter Megordnung mittheilte, um banach ihre Ginrichtungen zu treffen.

Diese sogenannte Wesordnung wurde der brandenburgischen Kammer ebenfalls mitgetheilt, um danach versahren zu lassen, und sindet sich davon eine Abschrift in den Regierungs-Acten; es werben dadurch die Reminiscere-, Margarethen- und Martini- Messen in der Weise bestätigt, wie sie 1649 und 1658 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm angeordnet sind (6. 7.) und sollen die Messen stets am Montag zwölf Uhr Mittags beginnen, auch die Gewölbe und Buden erst dann eröffnet werden; sie werden eingeläutet und Freitags der nächstolgenden Woche ausgeläutet. Die Dauer der Messen ist also auf etwa zwei Wochen bestimmt; die Commerzianten hätten aber disher eine Woche länger Geschäfte betrieben, das sei nicht weiter zu dulden. — Die Anordnungen über die Abgaben

treten sobann besonbers hervor; die inländischen und ausländischen Berkäufer und Einkäufer sollen die Meß-Accise nach den bestehenden Losungssähen von 2, 6, 10 bis 20 Thr. nach dem Umfange ihrer Geschäfte und nach dem Meß-Accise-Reglement von 1744 (welches sich nicht hat auffinden lassen) entrichten. Es ist diesem Erlasse jedoch ein Auszug aus dem Grenzzoll - Taris von 1744 beigefügt, bezüglich der Güter, die zu und von den Wessen geführt werden, und wird hier eingeschaltet, um daraus zu ersehen, daß Meßgüter an den Grenzen milder als andere Güter behandelt worden sind, aber mit besonderen Sähen für die Juden.

Besteuerung der Meggüter durch den Sandzoss vom Jahre 1744.

außer den Artikeln, welche nachstehend unter No. I. ansgeführt sind. Die Juden, woher sie stammen, müssen die Waaren nach I. und II. verzollen, auch die Waaren, die sie eingekauft haben und zurückbringen, nach No. II.  I. Waaren, welche bei der Entree zu verzollen sind:  1. eine viertel Kiste schlessische oder sächsische Leinwand mit  2. rohes Kindleder zu Lande der Decher	Alle Waaren, welche von driftlichen Kaufleuten zu Lanbe eingeführt werben, paffiren beim Gingange zollfrei,	2150 Ja	
Baaren nach I. und II. verzollen, auch die Waaren, die sie eingekauft haben und zurückbringen, nach No. II.  I. Waaren, welche bei der Entrée zu verzollen sind:  1. eine viertel Kiste schlesische oder sächsische Leinwand mit  2. rohes Kindleder zu Lande der Decher  desgl. zu Wasser	außer den Artikeln, welche nachstehend unter No. I. an-		
fie eingekauft haben und zurückbringen, nach No. II.  I. Waaren, welche bei der Entree zu verzollen sind:  1. eine viertel Kiste schlesische oder sächsische Leinwand mit  2. rohes Rindleder zu Lande der Decher  desgl. zu Wasser.  3. rohe Schaaf= und Ziegenselle zu Lande der Decher  besgl. zu Wasser.  4. fremde Tuche das Stück.  4. fremde Tuche das Stück.  4. fremde Tuche das Stück.  4. fremde Waaren werden von den Kausseuten beim Ausgange verzollt.  II. 1. Alle Waaren, die nach dem Gewichte verzollt werse den, geben für den Centner.  2. Honig, Heringe, Leinsaat und Thran pro Tonne.  3. rohes Kindleder per Decher.  4. rohe Schaaf= und Ziegenselle per 100 Stück.  5. der Stein Wolle zu 22 Pfund  6. Pferde vor einem Wagen pro Stück.  7. Oliviiskitzu albar von Masser sitze Charas	geführt find. Die Juden, woher fie ftammen, muffen die	ligative	SIEG
I. Waaren, welche bei der Entrée zu verzollen sind:  1. eine viertel Kiste schlesische oder sächsische Leinwand mit  2. rohes Rindleder zu Lande der Decher  desgl. zu Wasser	Waaren nach I. und II. verzollen, auch die Waaren, die	118	i in
1. eine viertel Kifte schlesische oder sächsische Leinwand mit 2. rohes Mindleder zu Lande der Decher  desgl.  3. rohe Schaaf= und Ziegenfelle zu Lande der Decher  desgl.  3. rohe Schaaf= und Ziegenfelle zu Lande der Decher  desgl.  3. waster  desgl.  4. fremde Tuche das Stück  desgl.  desgl.	ne eingefauft haben und zurückbringen, nach No. II.	a we	110
2. rohes Mindleder zu Lande der Decher desgl. zu Wasser	1. Waaren, welche bei der Entree zu verzollen sind:		most.
besgl. zu Wasser	1. eine viertel Kiste schleniche oder sächliche Leinward mit	1 1 1 1 2 1	100
3. rohe Schaaf= und Ziegenfelle zu Lande der Decher besgl. zu Wasser		100	III
desgl. zu Wasser		4	0
4. fremde Tuche das Stück		W 30	1316
Alle Waaren werden von den Kaufleuten beim Ausgange verzollt.  II. 1. Alle Waaren, die nach dem Gewichte verzollt wers den, geben für den Centner	4. fremde Tucke das Stück	Jedn	
Ausgange verzollt.  II. 1. Alle Waaren, die nach dem Gewichte verzollt wersben, geben für den Centner	Alle Waaren merden non den Kauffeuten beim	COLL	10
II. 1. Alle Waaren, die nach dem Gewichte verzollt wersben, geben für den Centner		1136.4	0,116)
ben, geben für den Centner		0001	1160
2. Honig, Heringe, Leinsaat und Thran pro Tonne 8 3. rohes Mindleber per Decher	ben, geben für ben Centner		8
3. rohes Mindleber per Decher	2. Honig, Heringe, Leinsaat und Thran pro Tonne .	dura i	0.116.0
4. rohe Schaaf- und Ziegenfelle per 100 Stück	3. rohes Rindleder per Decher	_	
6. Pferbe vor einem Wagen pro Stud	4. rohe Schaaf- und Ziegenfelle per 100 Stück	1	
7 Olamofaitan ashan man Mantha sing Or . V.	5. der Stein Wolle zu 22 Pfund	-	2
7. Kleinigkeiten geben vom Werthe eines Thalers .   -   2	6. Pferde vor einem Wagen pro Stud	1	SECTION SECTION
	7. Rleinigkeiten geben vom Werthe eines Thalers .	-	2

Dieser Tarif war schon 1766 mehrfach verändert, wie aus den Acten hervorgeht; so sind die Eingangs- und Ausgangs Abgaben, die nach Obigem gleich waren, verschieden festgesett; mitunter waren sogar die Ausgangszölle höher als die Eingangszölle. Weiter wurde der sächsischen Regierung mitgetheilt, es wäre den Berkäufern in ihrem Interesse gestattet worden abzureisen, sobald sie die Meßelcise entrichtet hätten; den fremden Einkäufern liege es ob: ihre Einkäuse zu deklariren und zu versteuern, es zahlten die inländischen Einkäuser nur ein halbes Procent des Werths als Meßelcise. — Ueder die inneren Einrichtungen des Meßverkehrs sindet sich hierenach sehr wenig, und so hatte denn Sachsen keine Einwendungen erhoben, wie später der MeßeCommercieneCommission mit dem Hinzusigen mitgetheilt wurde, man würde in Sachsen sich bemühen: gleiche Einrichtungen für Leipzig zu tressen, was aber auf die Consumptions-Abgaben keinen Einfluß habe.

Die neuere Gesetzgebung hat die Angahl der Abgaben zu verringern gesucht, doch ohne beren Ertrag zu mindern, denn die blei= benben Abgaben murben erhöht, es murbe bamit ber Geschäftsgang vereinfacht; biefes war in ber Mitte bes achtzehnten Jahrhunderts nicht ber Kall. So wurden in Frankfurt neben den göllen und ber Meg-Accife noch für die Stadt mehrere Abgaben vom Megver= fehre erhoben, als das Standgeld von den Gewölben und Buden in fechs verschiedenen Saten, von 2 Groschen bis 2 Thaler, und biefes ift 1847 wieder bestätigt (39.); ferner das Laternengeld mit 1-2 Grofden von ben Berkäufern; bas Baagegelb für bas Berwiegen ber Guter auf ber Stadtmaage und bas Rram- und Lofungsgelb, eine Abgabe, die zwischen ber Stadt und ber Domainen-Rentei getheilt und nach Observanz von jedem Megbesucher mit je 2, 4, 6 und 8 Grofchen bis zu einem Thaler erhoben wurde und mit zwei Pfennigen von jedem verkauftem Stücke Gubener Tuche. Gine nicht gang unwefentliche Erleichterung trat, nach den Acten, hierbei 1766 badurch ein, daß die Meß-Retourwaaren von der Land-Accife befreit murben; ungeachtet ber großen Anzahl waren die Abgaben nicht fehr König Friedrich II., ber wegen seiner Kriege ftets bes Gelbes mehr bedurfte, führte eine indirecte Steuerverwaltung nach frangöfischer Art und mit frangösischen Beamten, die Regie, ein; biefe warf ihren Blick auch auf die Frankfurter Meffen und wollte durch

hohe Abgabenfäte bie Ginnahmen vermehren, boch ohne Berudfichtigung des Drucks, der dem Handel badurch auferlegt wurde. Gine bedeutende Mehreinnahme wurde nicht erlangt, ber Meghandel stockte, die hohen Transitozölle auf fremde Waaren trieben bie Handelsleute nach Leipzig, von wo der beschwerliche Weg burch Böhmen nach Polen gewählt werden mußte. Es zeigte fich biefes besonders nach Erlaß des Meß-Accise-Tarifs von 1772 (17.), der in beutscher und frangösischer Sprache erschien. Der Werth ber Waaren war darin hoch angesett und follten banach je der Berfäufer und ber Räufer Gin Procent entrichten; ben im Lande bergeftellten Fabrikaten wurde die Abgabe-Beifreiung bestätigt, um bie inländische Industrie zu heben. Wie hoch die Schätzung bes Baarenwerths war, geht 3. B. baraus hervor, bag ber Stab feiner Seidenzeuge zu 2 Thaler, ber Stab feiner Tuche zu 31/2 Thaler und baumwollener Waaren zu 16 Groschen angesett war. den erhöhten Abgaben wurde das Prohibitiv- und Schutzoll-Syftem immer weiter ausgebildet, von dem die erften Spuren in dem Ginfuhrverbote fremder Zite und Cattune vom Jahre 1752 (15.) fich finden; die größte Sohe erreichten biefe Berbote durch bas Avertiffement von 1787 (18.), welches nur benjenigen Waaren ben inneren Berbrauch geftattete, welche nicht im Lande gefertigt werben, boch ben Zwischenhandel mit ben verbotenen Gegenständen nicht unterfagte. Der Handelsftand führte über diese Beschränkungen bie bitterften Rlagen, die den König Friedrich Wilhelm II. gleich nach seiner Thronbesteigung veranlaßten : lindernd einzuschreiten, ohne bas Syftem aufzugeben. So erging bas Reglement von 1788 (19.) für die Deg-Commerzien- und Accifegeschäfte auf ben Deffen gu Frankfurt a. D., welches die erste eingehende Mefordnung ift und bie f. g. Meß = Ordnung von 1766 wefentlich veränderte. Diefes neue Reglement fündigt fich felbst als eine Nothwendigkeit an, um die Klagen über das weitläufige und beschwerliche Abfertigungs-Berfahren bezüglich der Gefälle-Erhebung für die Meßfieranten abzustellen. Die besfallfigen neuen Ginrichtungen beftanden nach §. 1-8 barin, baß Gin gemeinschaftliches Collegium von Mitgliebern bes General-Fabriken- und Commerzial-Departements und bes General-Directoriums der Accife- und Zoll-Direction berufen werden folle, wo bisher für jede ber beiben Minifterial-Behörden ein be-

fonberes Deg - Collegium eingerichtet war; ber Geschäftsgang follte baburch vereinfacht werben. Diefes Collegium hatte für bas Befte ber Landesfabriken zu forgen und follte meffentlich in Frankfurt zusammentreten; die Accise= und Megbeamten waren ihm untergeordnet und hatten über ben Gang ber Geschäfte zu berichten. hiernach steht die Landesfabrikation in erster Linie. - Nach §. 9 follen Defraudationen gerichtlich untersucht und bestraft werden, nur fleine Bergeben, wo die Gefälle nicht über vier Thaler betragen, find von ben Beamten mündlich ju entscheiben. Die Paragraphen 10 und 11 bestätigen die brei freien Meffen, die Montags nach Reminiscere, Margarethe und Martini beginnen; die erfte Woche wird die Budenwoche, die zweite die Megwoche und die britte bie Bahlwoche genannt. Nach S. 12 barf ber Waarenverfauf erft am Dienstag in ber Bubenwoche beginnen, bamit die Ginkaufer bie Waarenvorräthe übersehen können. Die §g. 13 und 14 heben alle bestehenden landesherrlichen Megabgaben auf, also auch die für den Transito-Berkehr, über welche soviel geklagt worden war, und wurde an beren Stelle ein neuer Tarif für Eingangs- und Ausgangs-Gefälle bekannt gemacht, ber gegen vierhundert Anfate enthält und in Mylius novus corpus constit. d. a. 1788 No. XIX. abge= bruckt ift; aus demfelben wird folgender kleiner Auszug gemacht.

#### Meg-Gingangs- und Ausgangs-Carif von 1788.

Werth eines Ctrs. Waare	Eingang&-Abgabe von	für ben Centner Thir. Grich		Ausgangs-Abgabe von	für ben Centner	
Thir.	Grander L				Grich.	Pfg.
120	Aachener und			Raffee	4	_
	fremde Tuche	1	5	Kaffee nach Polen	20	_
600	Seibene Waaren	4		Farinzucker	6	-
150	Baumwollene		1 14	Die Ausfuhr der	10.14	1
	Waaren	1	12	Federposen ift ver-		
400	Seidene Banber	-4	_	boten,		
75	Leinwand		18	2C. 2C.	1 89	
25	Leder	-	9			
Pfb. 30	Spiten u. Kanten	_	71/4			

Bur Bereinfachung der Bestenerung und der Absertigung sollt nach § 15 das Bruttogewicht zur Grundlage dienen, weshalb der §. 16 die Waareninhaber auffordert: nur die Waaren zusammen zu packen, welche der gleichen Abgabe unterworsen sind. Dann wendet sich das Reglement in den §§. 17, 18 u. 19 zu besonderen Bestimmungen über die Theilnahme der Stadt und ihrer Bewohner an den Meswerkehr; der Kaufmannschaft wird dadurch ein kleiner Vortheil zugewendet, daß sie die Meß-Accise nach einem früheren, niedrigeren Tarif entrichten solle; die anderen Einwohner müssen die Güter nach dem bestehenden Tarife veraccisen, die Handwerker und Prosessionisten haben keine Abgaben von ihren selbstigesertigten Waaren zu entrichten. Der Magistrat verliert durch die neuen Einrichtungen einen Theil seines Einkommens und soll dafür entsichädigt werden, was auch bald erfolgte.

Die Formalitäten, welche nach §§. 20-26 zu beobachten waren, find hier nur gang allgemein zu betrachten und erscheinen fehr lästig für den Waaren-Gingang und Ausgang; Alles war darauf gerichtet: Defraudationen unmöglich zu machen. Als Ginzelnes mag noch angeführt werben, daß ben Berkäufern ausländischer Waaren der Detailhandel auf den Meffen verboten war und fie verpflichtet wurden, bei dem Abichluß ihrer Geschäfte bem Def-Collegium brei verschiedene Declarationen vorzulegen, als über die Berkäufe an In- und Ausländer mit Angabe ber Berkaufspreise, ferner über die Retourwaaren nebst Angabe des Werths derselben und bann über die am Meforte verbleibenden Beftandsmaaren. Diefe Bestandswaaren konnten nach ben §§. 27-31 in Privathäusern ober in dem Pachofs-Magazin niedergelegt werden und wurde beren Abfuhr wieber an große Formalitäten gebunden. — Alle Waaren, welche ausgeführt werden und nicht den Werth eines Thalers haben, find von der Ausgangs-Abgabe befreit, fo auch die Güter, die nach ben Orten gurudgebracht werben, wo fie hergekommen find, ober nach anderen Megorten 2c.

Zu bemerken ist hierbei, daß aus der Gestattung: Bestandswaaren zurückzulassen, das wichtige Contirungswesen sich entwickelt hat und daß durch dieses Reglement keine Beränderungen in dem Prohibitiv-Systeme eintraten, nur Bereinfachung der Abgaben und der Abfertigung wurden beabsichtigt, so wie eine vollständige Zusammenftellung ber Borschriften; boch brachte erst bas neunzehnte Jahrhundert Ginrichtungen, die ben Handel gründlich förderten.

Die Meßordnung von 1788 bestand bis 1810; ehe aber auf diese näher einzugehen ist, muß das Sdict vom 12. Septbr. 1800 (20.) angeführt werden, welches die Waaren-Verbote zu Gunsten der inländischen Industrie aufs Neue bestätigte. Wieder wurde die Sinsuhr fremder seidener, halbseidener und baumwollener Waaren zur Consumtion untersagt, selbst der Immediär-Handel auf den Frankfurter Messen sollte nicht stattsinden, wurde aber sehr bald wieder frei gegeben; das Zurückbringen inländischer Waaren von ansländischen Messen wurde untersagt, um Sinschwärzungen zu verhindern, und danach wurde in den folgenden zehn Jahren verssahren.

Einige Erleichterung erfuhr ber Hanbel burch Aufhebung ber Provinzial-Binnenzölle im Jahre 1805 (21.) Neue Waarenverbote brachte ber Frieden zu Tilsit im Jahre 1807 (22. 23); Preußen war 1806 ber französischen Macht unterlegen und mußte unter allen Bedingungen seinen Frieden schließen. Frankreich war längst mit England im Kriege, und um den englischen Handel zu schädigen, ordnete Napoleon die Continental-Sperre von den Küsten Portugals bis nach Rußland an, allen Waaren, die aus England und aus seinen Colonien stammten, wurde die Einsuhr untersagt. Dieser allgemeinen Maaßregel mußte beim Friedensschluß sich auch Preußen unterwersen, welchen Nachtheil sie auch dem Intermediär-Handel der Messen brachte; erst der Krieg von 1813 entfernte diesen Druck.

Im Jahre 1810 wurde eine neue Meßordnung erlassen (24.), die sich dadurch auszeichnet, daß darin das Prohibitiv-System verlassen und allen inländischen und ausländischen Waaren der Zugang zu den Messen gestattet wurde. Von den alten Accisen und Zöllen konnte man sich aber noch nicht losreißen; Spielkarten, Kalender und Salz blieben als Staatsmonopole vom Meßhandel ausgesschlossen, auch wegen des Friedensvertrags die englischen Waaren. Neben der hochwichtigen Aussebung der Einsuhrverbote wurde, zur Erleichterung des Handels, die Meß-Ausgangs-Abgabe aufgehoben und, zur Förderung des inländischen Gewerbsleißes, allen inländischen Erzeugnissen die Meß-Eingangs-Accise auch ferner erlassen. Die fremden Erzeugnisse hatten die Eingangs-Accise zu erlegen, die

ziemlich beträchtlich war, z. B. vom Centner baumwollener Waaren  $3^{1}/_{2}$  Thlr., von seidenen Waaren 15 Thlr., von Tuchen  $2^{1}/_{2}$  Thlr. 2c. Die Grundsäte wegen Freiheit des Handels fanden ihre Bestätigung in dem denkwürdigen Edicte von 1811 (25.), welches für die ganze Staatsverwaltung die wohlthätigsten Neuerungen einsührte. Noch in demselben Jahre wurde den Meßbesuchern die Lösung eines Gewerbescheins erlassen (26.) und 1812 den fremden Juden der Meßbesuch wieder gestattet (27.), der in Folge der polnischen Unruhen untersagt worden war.

Mit dem Sahre 1818 trat ein fehr wichtiger Abschnitt in bie Gefetgebung für die indirecten Abgaben ein (28. 26.), mithin auch für die Bolle und Degabgaben. Die alten Grenggolle und bie Accife wurden aufgehoben und traten an beren Stelle: ber Gingangszoll, die Verbrauchssteuer Beibe seit 1827 vereinigt (31.)], ferner eine fehr mäßige Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe. Der Eingangszoll murbe an ber Grenze mit einem halben Thaler vom Centner für jede Art Waare für das ganze Land erhoben, die hoben Berbrauchsfteuern in ben Orten, wo die fremben Baaren in ben freien Berkehr übergeben follen; bie Durchgangs-Abgaben murben von fremden Waaren entrichtet, die nur durch bas Land gingen, und von den Ausgangs - Abgaben wurden nur wenige inländische Waaren betroffen, die ins Ausland geführt werden follten. Die Gefetgebung von 1818 ftellt auch eine neue Mefordnung in Ausficht, die am 8. Juni 1819 erlaffen worden ift (30.) und wefentlich folgenden Inhalt hat. 1) Es follen feine besonderen Megabgaben mehr erhoben, sondern die Meggüter allein nach dem allgemeinen Tarif besteuert werben; ba aber bem Staate besondere Roften aus bem Megverkehre entstehen, fo follen hierzu vom Centner auslänbischer Waaren ein halber Thaler und inländischer Waaren 2 Garich. beigetragen werden. Diese Abgaben sind nach und nach ermäßigt und betrugen für beibe Arten von Waaren nur einen Silbergrofchen vom Centner (45.). Von 1877 an ift biefe Zahlung auch aufgehoben und werden feine Beitrage zu ben Meguntoften mehr entrichtet (46.).

2) Diese Mefordnung zählt zu den Messwaaren nur die fremden Waaren aus Baumwolle, Seide, Wolle und Leinen, ferner Leder, Pelzwerk, die Waaren aus Eisen, Kupfer, Messing und anbern Metallen, Porzellan, Glas und die f. g. kurzen Waaren; auf biese nur finden die Bestimmungen Anwendung; doch sind andere Waaren vom Meßhandel nicht ausgeschlossen.

3) Um ben Meßhandel mit fremden Waaren zu erleichtern und den Berkäufern einen Ersat für ihre Kosten zu gewähren, wurde denselben ein Drittel der Eingangs-Abgaben, als Nabatt, erlassen. Bald erschien diese Ermäßigung zu hoch, wurde nach und

nach beschränkt und ift 1869 gang aufgeboben (32. 43.)

- 4) Die nach und nach erfolgte weitere Ausbildung des Contirungs-Verfahrens hat für den Handel Wichtigkeit erlangt; es besteht barin, daß alle zu den Meffen gebrachten fremden Waaren beclarirt, revidirt und die Abgaben davon berechnet werden follen; diefe amtlichen Ermittelungen werben in ein Regifter eingetragen. Beendigung der Meffe hat der Waareninhaber nachzuweisen: welche Art und Menge seiner Waaren zum Verbrauch im Lande verkauft find und diese muffen vollständig verfteuert werden, worauf die Löschung im Conto erfolgt; ferner muß nachgewiesen werden: welche Guter ins Ausland geführt find, und auch diefe werden im Conto gelöscht; ber Theil ber Waare, welcher unverkauft im Lande ver= bleiben foll, bleibt im Conto ftehen bis zum Nachweise, daß folcher in eine öffentliche Niederlage gebracht ift; wegen ber Abgabe wird erft bann eine Bestimmung getroffen, wenn bie Waare im Lande verkauft wird ober ausgeführt werden foll. Diese Contirung bezog fich anfangs nur auf hochbefteuerte Waaren, ift aber durch die Cabinetsordre von 1831 auf alle Gegenstände ausgedehnt, von welchen mehr als 15 Sgr. vom Centner entrichtet werden muffen (33). Der Bortheil, der für die Waarenbesiger hierin liegt, ift, daß ihnen die freie Disposition ohne Abgabenzahlung verbleibt, diese wird erft geforbert, wenn eine feste Bestimmung über ben Berbleib ber Waare getroffen worden ift.
- 5) Bon den als Meßgüter bezeichneten Baaren werden ferner biejenigen ausgeschlossen, von denen an Eingangszoll und Berbrauchsfteuer zusammen nicht über zwei Thaler vom Centner gezahlt werden.
- 6) Versteuerte ausländische Waaren werden wie die inländischen behandelt.

<sup>7)</sup> Ueber die Bestrafung von Defraudationen und Contraven-

tionen werden feine besonderen Borschriften ertheilt, sondern wird beshalb auf die Anordnungen der Zollordnung verwiesen.

8) Die Geschäfte der Meßverwaltungs-Deputation wurden der Regierung in Frankfurt übertragen und find von dieser auf die im Oktober 1876 neu errichtete Provinzial-Steuer-Direction in Berlin

übergegangen.

Diese Meß = Ordnung von 1819 unterscheidet sich von den früheren durch folgende wichtige Bestimmungen: die Messen werden nicht mehr als eine Einrichtung betrachtet, welche Beiträge zum Staatseinkommen liesern sollen, sondern als ein freies Unternehmen des Handels, und so sind auch manche Formalitäten, zur Erleichterung des Berkehrs, beseitigt. Das dem Handelsverkehr so zusagende Contirungswesen wurde erweitert, alle Handelsverbote waren längst ausgehoben. Es hatte sich die Meßordnung ganz der Zollgesetzgebung von 1818 angeschlossen; da aber von 1830 an die Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten, wegen des Zollvereins, begannen und bald zu Ende geführt wurden, so schien es nothwendig, auch die Meßordnung deshalb in Betracht zu ziehen und es erging die revidirte Meßordnung für die Messen zu Frankfurt an der Ober vom 31. Mai 1832 (34.).

In den Bollverträgen und den Bereins-Berhandlungen hielt man ben Grundsat fest, die Meffen seien nur ein Unternehmen bes handels, und fo wie bem handel feine vermeiblichen Schwierigfeiten bereitet werben bürften, ebenso wenig bürften ihm besondere Begunftigungen zugeftanden werden; befonders ward barauf gebrungen, ben Defrabatt abzuschaffen (36.). Der Zollverein bestätigte bie in feinen Grenzen liegenden Meffen zu Frankfurt a. D., Leipzig und Naumburg (35.). Gine weitere Beftimmung biefer Bertrage geht babin, daß die Unterthanen fammtlicher Bereinsftaaten auf ben Meffen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden follen (37. 42.). Auch die preußische allgemeine Gewerbe-Ordnung von 1845 (38.) fest die gleiche Behandlung aller Besucher von Meffen, Jahr- und Wochenmärkten fest und daß Jebem der Berkauf und Einkauf gestattet sei. Nur als Repressalie wird bem Minister überlaffen, hiergegen Beschränkungen anzuordnen; bei ber Rückbringung unverkaufter Baaren finden ebenfalls teine Beschränkungen ftatt. In den Sandels- und Boll Bertragen mit Defterreich vom 19. Te-

bruar 1853 war angeordnet, baß zur Erleichterung bes gegenseitigen Berkehrs für biejenigen Baaren eine Befreiung von ben Gingangs. Ausgangs- und Durchgangs - Abgaben ftattfinden follte, welche aus einem ber verbündeten Staaten gu ben Meffen und Märkten ber anderen, oder zum sonstigen ungewiffen Berkaufe gebracht, aber unverkauft zurudgeführt wurden, nur Berzehrungs-Gegenftande waren von ber freien Rudbringung ausgenommen. Dan gestattete alfo, wenn Waaren aus Defterreich in den Zollverein gebracht und unverkauft zurudgeführt wurden, ben abgabenfreien Wiedereingang, so auch für bie aus bem Bereine nach Defterreich geführten Waaren bie freie Rudbringung in den Berein. Es blieb dieses auch nicht auf Meffen und Märkte beschränkt, sondern wurde auch auf Waaren ausgebehnt, die versuchsweise wegen Berkaufs über die Grenzen gebracht waren, doch unter Controlen (40.). Sanz Gleiches wurde 1856 mit der Hansestadt Bremen verabredet (41.), und in dem handels- und Zollvertrage mit Defterreich von 1865 nicht nur bie Berabredung von 1853 bestätigt, sondern noch hinzugefügt, es sollten bei bem Besuche von Meffen und Märkten gur Ausübung bes Handels und zum Absatz eigener Fabrikate und Erzeugnisse in jedem ber Theile die Unterthanen des anderen ebenfo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden (42.). Diese sämmtlichen Beftimmungen finden fich auch wieder in bem Bereins . Boll - Gefet vom 1. Juli 1869 (44.).

Um etwas näher in die revidirte Meßordnung von 1832 (34.) einzugehen, wird bemerkt, daß durch dieselbe die wesentlichen Grundssäte der Ordnung von 1819 beibehalten wurden, die Fassung aber sehr verändert ist. Zuerst werden die bestehenden drei Messen in der disherigen Weise bestätigt und sollen Montags vor Neminiscere, Margarethe und Martini eingeläutet und am dritten Sonnabend außgeläutet werden. Während der Messezit ist es Inländern und Ausländern gestattet, freien Handel in Frankfurt zu betreiben und sich dabei Mittelspersonen und Gehülsen zu bedienen. Personen, welche nicht in Frankfurt wohnen, haben für den Handelsbetrieb während der Messeit keine Abgaben an den Staat und die Stadt zu entrichten; doch sind davon Schaustellungen und musikalische Ausschungen ausgenommen, für welche wie disher ein Beitrag an die Orts-Armenkasse zu entrichten ist. Den Verkäufern steht es

frei, ihre Waaren auch meiftbietend zu verkaufen; ber Sandel im Umberziehen bleibt auch während der Meffen den allgemeinen Berordnungen unterworfen. Es folgen weiter Borfchriften über bas Eröffnen der Verkaufsstellen, das Verpacken der Waaren, das herumtragen berfelben und eine Strafandrohung von fünf Thirn., wenn dagegen gefehlt wird. Die Verfallzeit ber auf unbestimmte Beit lautenden Megwechsel tritt am Dienstage ber zweiten Megwoche ein. Die Polizei soll vom Magistrate verwaltet werden, die Streitigkeiten, die aus dem Meghandel entspringen, find dem Stadtgerichte (jett bem Rreisgerichte) übertragen. Dann wendet fich die Megordnung den fremden Gütern zu und bestimmt, daß, mit Ausnahme ber Bergehrungs Dbjecte, alle unversteuerten Sachen, bie mit einer höheren Cingangs-Abgabe als einen halben Thaler vom Centner belegt find, jum Contirungs-Berfahren jugelaffen werden follen, woran eingehende Vorschriften über dieses Berfahren gefnüpft find; die näheren Borichriften über bas Berhalten ber Raufleute und der Beamten bei der Eingangs- und Ausgangs-Abfertigung ber fremden Guter, über die Bewilligung bes Megrabatts (33.) werden übergangen, fie find nur Borschriften, wie die fachlichen Bestimmungen ausgeführt werden follen. Die Beiträge ju ben Meguntoften von fremden Waaren werben auf 5 Gar. für ben Centner ermäßigt. Befondere Strafverfügungen wegen Defraudationen und Contraventionen mit Meggütern werden nicht ertheilt, fondern wird auf die allgemeine Zollgesetzgebung verwiesen. - Bur Führung ber amtlichen Meggeschäfte murde meffentlich ein Meg. Steuer-Amt angeordnet, mit der Befugniß eines Saupt-Steuer-Amts, und dieses der Regierung untergeordnet: außerdem hatte diefelbe eine Meß-Verwaltungs-Commission aus ihren Räthen und bem Ober-Steuer-Inspector anzuordnen, welche befugt war, eine Sandels-Commiffion von Sachverständigen gu berufen, um in zweifelhaften Fällen über den Ursprung der Baaren, beren Beschaffenheit 2c. ein Gutachten abzugeben.

Es bleiben noch einige Nachträge zu machen, die sich wohl wesentlich nur auf die Handelsgesetzgebung und die Nationalwirthschaft beziehen, so aber auch einen mittelbaren Einstuß auf die Weßgesetzgebung hatten.

Die frühfte ben Handel betreffende und bekannte Anordnung

war das Verbot des Königs Sigismund von Polen vom Jahre 1524 (4.), nach welchem seine Unterthanen nicht nach Schlesien und der Mark Brandenburg reisen sollten, um dort ihre Waaren zu verkausen, wegen des schlechten Geldes; doch blied es den Schlesiern und Märkern unbenommen, ihre Waaren zum Verkause nach Polen zu führen. Von den Polen wurden nur Rohproducte nach der Mark gebracht und dagegen Fabrikate eingekaust; durch jenes Verbot wurde daher der Meßhandel wesentlich beeinträchtigt. Wie lange dasselbe bestanden hat, ist nicht ersichtlich, doch wird dasselbe nur kürzere Zeit aufrecht erhalten sein, da sich keine Andeutungen sinden, daß die Polen zurückgeblieben wären.

1535 verbot der Aurfürst Joachim den fremden Gewandschneidern (Tuchhändlern) ihre Waaren auf den Märkten auszuschneiben, nur ber Verkauf in gangen Studen wurde geftattet; zugleich wurde ben Ausländern der Ankauf roher Wolle unterfagt (5.); diesem lag nur die Absicht zu Grunde: den inländischen Kleinhandel zu schüten. und die inländische Tuchweberei zu unterftugen. - Dann ergingen, nicht als Gesete, sondern als Anweisungen an die Behörden, einige Anordnungen, die babin zielten: Die Gewerbethätigkeit im Lande zu schützen und zu heben; doch erft 1752 wurde bas allgemeine Berbot (15.) erlaffen, fremde Zite und Cattune einzuführen, weil die inländische Industrie diesen Gegenständen sich zugewendet hatte, so wenig biese auch in Blüte stand. Erft etwa zwanzig Jahre fpater hob in England die Maschinen-Spinnerei diesen Gemerbezweig zu einer ungeahnten Sohe. Dieses Berbot von 1752 ift, soweit fich hat ermitteln laffen, ber erfte Schritt gum Prohibitiv-Syftem in Preußen, bem fpater bas Schußzoll-Suftem fich anschloß. Biel weiter ging das Avertissement von 1787 (18.), welches den Verbrauch fremder baumwollener, feidener und wollener Stoffe, fofern fie im Lande hergeftellt wurden, unterfagte; ber Zwischenhandel nach dem Auslande war nicht verboten und fo wurden jene Waaren noch zu den Meffen gebracht. Anfangs übte bas Berbot noch nicht ben schwerften Druck, benn bem Schleichhandel war noch Raum gelaffen; als aber die Finanzbehörde hiervon Kenntniß erhielt, ward zu den strengsten Controle-Magregeln gegriffen und die Zufuhr und der Zwischenhandel fast unthunlich gemacht. Diefe Berbote und Beschränfungen find im Ginzelnen

mehrfach verändert; gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren Bur Ginfuhr für den inneren Berbrauch verboten: alle Gegenftände, bie zu ben Monopolen gehören, ferner elfenbeinene Kamme, englische Favance, Steingut, Porzellan, golbene und filberne Treffen, verschiedene seidene Stoffe, Plusche, Sammt, mehrere Arten baumwollener Waaren und Kupfermaaren; verboten war die Ausfuhr von Pottafche, roben Federn, Sornern, Lumpen, thierischen Abfallen, aus benen Leim bereitet wird, Wolle und wollenen Garnen. gehend dieses auch scheint, so blieb in der Ausführung doch Manches zweifelhaft und am 12. September 1800 (20.) wurde ein noch ein= gehenderes Edict erlaffen; das Riel, welches durch daffelbe erreicht werden follte, war allein die Hebung des inländischen Gewerbfleißes, selbst auf Kosten des so wichtigen Sandels mit dem Auslande. Diese Burudfetung bes Sandels hatte ben nachtheiligften Ginfluß auf den Megverfehr, benn mit Ausschluß ber gesuchten fremden Baaren fehlte den Käufern die Auswahl und fie zogen fich zurück. Schärfer war nie das Verbot der Consumtion fremder Waaren ausgesprochen worden und nie find ftrengere Controle-Maßregeln wegen des Intermediär- und Transito-Sandels erlaffen, nur um die inländische Industrie zu heben und so den Wohlstand. Bei diesem Druck auf den Sandel machte es fich im Megverkehr auch nur wenig fühlbar, daß 1805 die Provinzial-Bölle aufgehoben wurden (21.) Durch den Frieden zu Tilfit von 1807, der die Handelsverbindungen mit England ganz aufhob, wurden wohl dem Intermediär-Handel Nachtheile szugefügt, doch nicht dem Binnenhandel, denn längst schon waren die englischen Fabrikate für die Consumtion untersagt (22 23.).

Das ganze Staatswesen und somit auch der Handel war 1806 in Preußen auf das Tiefste herabgesunken, der Krieg mit Frankreich schien alle Kräfte gelähmt zu haben und doch lag in diesem Drucke die nächste Veranlassung, neue Bahnen zu betreten; frische Kräfte entwickelten sich und so gelangten Staat und Handel nach langen Kämpsen zu der größten Bedeutung. Hieraus entsprang auch das schon angeführte Edict vom 7. September 1811 über die Finanzen des Staats und des Abgabensystems, dem die Mehordnung vom 15. Mai 1810 vorausgegangen war. Das drückende und wenig fördernde Prohibitiv-System wurde aufgegeben, doch noch nicht die beschwerliche Land- und Meh-Accise.

Der fördernden Gesetgebung von 1818 und ihres Ginfluffes auf die Megangelegenheiten ift schon gedacht, hier bleibt hinzugufügen, daß durch dieselbe die Schutzölle nicht beseitigt murden und nur nach und nach aufgegeben werben; noch jest wird über die Schutzölle für Gifen geftritten. Die Gefetgebung von 1818 an fest die Finanggolle an die erfte Stelle und mas fehr bemerkenswerth ift, obgleich fie im Laufe der Zeit fehr herabgefest wurden, fo haben die Einnahmen baraus fich fehr gehoben. Wie hoch die Schutzolle noch 1827 waren und wie tief sie als Finanzzölle jest herabgesett find, ergiebt g. B. die Befteuerung ber baumwollenen Baaren, für welche zuerft 100 Thaler und jest 10 bis 26 Thaler, und feibenen für welche 100 Thaler und jest 30 Thaler vom Centner gezahlt merben.

Aus diefer Darftellung von der Gefetgebung über ben Sandel, besonders über den Meghandel, wird fich wohl erweisen, daß, als die Regierung burch Borschriften in die freie Bewegung eingriff, Dieses bie nachtheiligsten Folgen hatte; erft nachdem ein freier Geschäfts= gang wieder gestattet mar, hob fich ber Sandel wieder. Alle Gefete, welche bem Sandel bestimmte Bege vorschreiben, find bemfelben nachtheilig, jeber Sandeltreibende bedarf ber unbeschränkten Gelbftbestimmung, um jede Belegenheit benuten gu fonnen.

Die Berfuche, die inländische Industrie durch Beschränfung bes Sandels zu heben, haben wohl ein gutes Ziel gehabt, der gewählte Beg war aber nicht ber richtige, benn ber gewährte Schut gegen bie Concurreng bes Auslandes verhinderte bie fräftige Entwickelung, man ftutte fich auf die Ginfuhrverbote und es trat Erschlaffung ein, bis der freie Sandel die inländische Industrie auf die eigenen

Kräfte verwies.

## Alebersicht

von ben

wichtigeren Gesetzen und Verordnungen für die Messen zu Frankfurt a. D.

$\mathcal{N}_{2}$	Jahr	wo zu finden.	Line Line
1	1253	Riedel Codex diplom. I. 23 No. 1. 2.	Markgraf Johann verleiht der Stadt Frankfurt das Berliner Necht und be- ftätigt die Niederlage, das Kaufhaus auf dem Warkte, die Märkte (nundinae) und die davon zu erhebenden Abgaben.
2	1355	1210120	Markgraf Lubwig b. Å. verstattet, von Straußberg aus, der Stadt Frankfurt die Margarethen-Messe auf einen an- beren Tag zu verlegen.
3	1516	ibid. No. 417	Das Stadtbuch des Nicolaus Teymler über das Bermögen von Frankfurt er- wähnt des Stättegeldes, welches auf den Märkten zu erheben ist.
4	1524	ibid. No. 424	König Siegesmund von Polen verbietet feinen Unterthanen, des Handels wegen nach Schlesien und den Marken zu reisen, besonders wegen des dortigen schlechten Geldes, gestattet aber den Schlesiern und Märkern, die polnischen Märkte mit ihren Waaren zu besuchen.
5	1535	ibid. No. 440	Kurfürst Joachim verbietet fremden Ge- wandschneidern den Ausschnitt ihrer Waaren (Tuche) in der Mark, beson- ders auf den Märkten, sie dürsen nur stückweise verkausen; auch wird den Fremden der Ankauf roher Wolle un- tersagt.

№	Jahr	wo zu finden.	
6	1649	Stadtardjiv.	Batent des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, daß die frankfurter drei Jahrmärkte stets am Montag nach 12 Uhr beginnen sollen, früher dürsen die Gewölbe und Buden auch nicht geöffnet werden.
7	1658	besgl.	Derfelbe verordnet: es follen die Märkte oder Messen vom Montag, wo sie ein- geläutet werden, dis zum Freitag der nächstfolgenden Woche bestehen, dann ist der Markt auszuläuten.
8	1656	Stadtarchiv.	Kurfürft Friedrich Wilhelm ertheilt einen ermäßigten Meß-Accife-Tarif.
9	1669		Derselbe verordnet: es solle die Markt- Accise zwischen ihm und der Stadt ge- theilt werden, eine Zuwendung zur Förderung der Gemeinde.
10	1684	Mylius C. C. IV. 2. S. 187	Die Weß-Accife wird abgeschafft, bagegen foll von 100 Thir. Losung der Ber- fäufer 6 Groschen und der Einkäufer 3 Groschen zahlen.
11	1687	besgl.	Den Ginfäufern wird obige Abgabe erlaffen.
12	1723	Stadlarchiv.	Königl. Verordnung, es follen keine Wechsel- klagen vor Mittwoch in der Zahlwoche angenommen und keine Executionen und kein Arrest früher verfügt werden.
13	1737	Corp. Consti. march.de1737 bis 1750 9. VIII.	Königl. Patent vom 30. Januar 1737. Die Zollplackereien in der Neumark follen gegen Christen und Juden abgestellt werden; die Zöllner sollen bei Strafe von 10 Thlr. Alle höslich beshandeln; der Zoll soll von den Gütern die zu den frankfurter Messen gehen, oder von da kommen, nur von der Pferdeladung mit 7 Groschen erhoben werden und nicht vom Einzelngut.

No	Jahr	wo zu finden.	ма Дойн нее за йирон
14	1739	ibed. Anhang No. 42	Cabinets-Ordre vom 1. Mai 1739. Re- vidirter Accise = Tarif. Im Artifel "Meß-Accise" wird angeordnet: daß nach mehreren früheren Verordnungen die Meß-Accise zu einem halben Procent bei Vorlegung der Franksurter Accise- zettel zum dritten Theile restituirt werden soll, nur nicht für wollene, halb- wollene Zeuge und Gold- und Silber- sachen, die für Sachsen bestimmt sind.
15	1752	ibed. No. 70	Die Einfuhr fremder Zite und Cattune wird untersagt.
16	1763	Hubertusburg.	Frieden vom 15. Februar 1763 Art. 6, es sollen zwischen Preußen und Sachsen nähere Handelsbeziehungen eingeleitet werden.
17	1772	Besonderer Ab- bruck.	Die französische Regie erläßt in deutscher und französischer Sprache einen Meß- Abgabe-Tarif unterm 5. März 1772.
18	1787	Novus Corp. Const. 1787 No. 6	Avertissement. Das Berbot der Einfuhr mehrerer ausländischer Fabrikwaaren zum inneren Berbrauche dauert fort, doch ward damit der Zwischenhandel nach dem Auslande nicht untersagt.
19	1788	besgl. 1788 No. 7	Reglement für die Behandlung der Meßs Commerciens und Accises Geschäfte auf den Messen zu Frankfurt vom 28. Jas- nuar 1788. (Erstes vollständiges Meßs Regulativ.)
20	1800	besgl. 1800 No. 54	Ebict vom 12. Septbr. 1800. Berbot einiger frember Manufactur-Waarenzur Consumtion im Lande und zum Eingange und Handel auf den Frankfurter Messen, auch der Intermediär-Handel mit fremben Manufacturwaaren, desgleichen ben

JV2	Jahr	wo zu finben.	Salte ' no m findon
	318 11	Lieff it may Lieff it may sold	Transito Berkehr mit denselben, treffend.
21	1805	Novus Corp. Const. 1805 No. 47	Stict vom 26. Decbr. 1805, durch weld die Provinzial = Binnenzölle (nicht Grenzzölle) aufgehoben werden.
	ij tmi	Frieden zu	Tilsit mit Frankreich vom 9. Juli 186 nach bessen Artikel No. 27 Preuf die Zusage machen mußte: alle Hande verbindungen mit England und des Colonien (wegen der Continent Sperre) aufzugeben.
23		Gefetsfamming. 1810	Rublicandum vom 9. März 1810, du welches der Handel mit England u seinen Colonien wiederholt unterso wird.
	er 173 1 Gin	besgl.	Meßordnung vom 15. Mai 1810. wird wieder verstattet alle Arten v in- und ausländischen Waaren, n Ausnahme der englischen und der M nopolgegenstände (Kalender, Spielkart und Salz) zu den Messen zu bringe (Zweites Meß-Regulativ.)
25	1811	besgl. 1811	Ebict vom 7. Septhr. 1811 über i Finanzen bes Staats und bas Abgal System. Besonders §§. 136, 137, 15
26	188 m	besgl.	Berordnung vom 7. Septhr. 1811. Zu Befuche der Frankfurter Messen bebü fen die Gewerbetreibenden keines E
2118	(SHIAR)	. Capibe. 1800 19: Plaimfacluse 10: Lando und gui	werbescheins. (Wieberholt in dem K gulativ vom 28. April 1824 §. 5, t Meßabgabe tritt an Stelle der Gewerk steuer.)
27	PE JUNE	besgl. 1812	Ebict vom 11. März 1812 §. 38. Au fremben Juden ist der Besuch d Messen erlaubt.

JM:	Jahr	wo zu finben.	1990 D. 197 197 197 M.
Action to the control of the control	control of the contro	Gesetsamming.	Geset über den Zoll und die Verbrauchs- Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provin- zen des Staats, vom 26. Mai 1818. Im §. 14 werden die Messen zu Frank- furt und Naumburg wegen der de- willigten Ermäßigung der Durchgangs- Mbgaben für Meßgüter erwähnt. Als erster Grundsat wird aufgestellt, daß alle Erzeugnisse der Kunst und der Natur im Staate eingebracht, ver- braucht und durchgeführt werden dür- fen, allen inländischen Erzeugnissen ist die Ausfuhr gestattet.
29	1818	besgl. 1818	In der zu diesem Gesetze gehörenden Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung wird §. 76 eine besondere Meß-Ordnung zu- gesagt.
30	1819	v. Ramph Ansnalen. 1819. II. S. 368 feg.	Meßordnung für Frankfurt a. D. und Naumburg vom 8. Juni 1819 (brittes Meß-Regulativ).
31	1827	Gesetssamming. 1827. N. 1097	Verordnung vom 30. Octbr. 1827. Nach bem Zollgesetze vom Jahre 1818 wurde von den Waaren an der Grenze der Eingangszoll und im Innern des Lan- des die Verbrauchssteuer erhoben. Durch diese Verordnung sind beide Abgaben vereinigt und werden nach einem neuen Tarif zusammen erhoben.
32	1831	Gesehsamming. 1831	Cabinetsorbre vom 17. Octbr. 1831. Nach der Meßordnung §. 10 wurde den versteuerten Weßwaaren ein Abgabe- Rabatt von einem Drittel bewilligt; dieser Rabatt wurde auf die Waaren

№	Jahr	wo zu finden.	. No. 21 for the Embern.
申記 の の の の の の の の の の の の の の の の の の の	dini Jihi modu peliling	Soil und die Signischen Er großelfen De Signischen De Signischen De Signischen De Signischen De Signischen Des	beschränkt, welche mindestens 3 Thlr. Zoll vom Centner zahlen und weiter auf ein Fünstel der Abgabesumme. Es ist hinzuzusügen: daß durch Cabinets-ordre vom 24. Decbr. 1833 der Rabatt auf 5 Procent für Leder und Leder-waaren, lackirte Metallwaaren, Waffen, Steingut und Porzellan, auf 10 Procent für seidene und kurze Waaren, bemaltes und vergoldetes Porzellan, wollene Tücher, Huswaare, Teppiche 2c. und auf 15 Procent für alle anderen Waaren des §. 11 der Weßordnung ermäßigt wurde und durch Cabinetsordre vom
33	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0		2. Januar 1869 ganz aufgehoben ist. Durch dieselbe Cabinetsordre vom 17. October 1831 ist auch bestimmt, daß Waaren, die mit einer höheren Abgabe als 15 Sgr. vom Centner belegt sind, nach §. 12 der Meß-Ordnung auf das Conto übernommen werden können; werden die Waaren ins Ausland zurückgeführt, deshalb vom Conto abgeschrieben, dann sind 15 Sgr. Durchgangsabgaben für den Centner zu zahlen.
	or Ol	iegochiling ge test Megwaaren	Die Minister haben am 31. Mai 1832 die revidirte Meßordnung für Franksurt bekannt gemacht und ist dieselbe durch Cabinetsordre vom 31. März 1832 vorher genehmigt worden. (Die vierte noch gültige Meß-Ordnung.) — Schon im Jahre 1819 hatte eine Zollvereinigung mit der Unterherrschaft Schwarzburg-Sondershausen stattgefunden, an welcher sich nach und nach mehrere kleine

N	Jahr	wo zu finden.	
35	1833	Bollvereins= Berhandlung. Bd. I. S. 134  Bollvereins= Vertrag mit Baiern und Würtemberg. Gesetss. 1833. Stück 21.	Rachbarstaaten anschlossen, boch ohne Einfluß auf den Weßverkehr. Mit dem Jahre 1831 begannen die Verhandlungen mit den größeren deutschen Staaten und traten zuerst 1833 das Königreich Sachsen und die beiden hessischen Länder der bei, dann die 1856 alle deutschen Staaten, ausgenommen Desterreich. Diese große Veränderung blied nicht ohne Einfluß auf die Anordnung für die Messen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.  Durch die Zollvereins-Verhandlungen vom 30. März 1833 Art. 7, 1 werden die Messen zu Frankfurt a. D., Naumburg und Leipzig bestätigt.  Durch den vorstehenden Vertrag von 1833 Art. 24 wird verordnet, daß zur Försberung des freien Verkehrs die besonderen Begünstigungen einzelner Meßpläße, namentlich die Rabatt-Privilegien wo sie noch bestehen, nicht erweitert, sondern unter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse der begünstigten Meßpläße als der bisherigen Han-
37	1833	besgl.	belsbeziehungen mit bem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer balbigen gänzlichen Aushebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden. Diese Bestimmungen werden burch die Zollsereins. Verhandlungen vom 4. April 1858 Bb. IV. S. 12 wieder bestätigt.
01	1000	besgt.	In dem vorstehenden Vertrage ist Art. 18 wegen der Meßbesucher festgesetzt, daß

N	Jahr	wo zu finden.	
ondi eid mod sid eid	1845	Gesetsamming.	bie Unterthanen der Bereinsstaaten auf den Märkten und Messen, welche sie des Handels wegen besuchen, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden sollen. Dieser Grundsatzift in allen solgenden Berträgen wieder aufgenommen. Nach der allgemeinen Gewerde Drdnung vom 17. Januar 1845 Titel IV. §. 75 steht der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Berkauf auf denselben Jedem mit gleicher Besugniß frei. Beschränkungen gegen Ausländer kann der Minister nur als Reprassalien anordnen. — §. 87. Die Beschränkungen des Verkehrs mit den zu den Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauften
39	1847	besgl. 1847	Gegenständen, werden aufgehoben. Verordnung vom 4. Octbr. 1847. Wo das Marktstandsgeld eingeführt ist, da kann dasselbe forterhoben werden, aber nur in den Verkaufsstellen selbst.
40	1853	besgl. 1853	Handels- und Zollvertrag des Bereins mit Defterreich vom 19. Februar 1853 Art. 6. — Zur Erleichterung des gegensfeitigen Verkehrs wird für folgende Gesgenstände die Befreiung von Eingangs, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden, als: a) für Waaren (mit Ausnahme der Verzehrungsgegenstände), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des Anderen gebracht, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Markt- und Mesverkehr aus dem einen Staat in den andern versendet, aber

M	Jahr	wo zu finben.	्राष्ट्री हुए एक वर्ष क्रिक्ट
	, HSIO	miest, meldie Rärrie sekadent, seblishenen Ria hemseselle bet d	
41	1856	Gesetssammling. 1856	den. Art. 11—13. Sanz gleiche Bestimmungen sind durch den Vertrag mit der Hansestadt Bremen, vom 26. Januar 1856, getroffen, Frei- heit von Abgaben aller Art für Waaren,
42	1865	besgl. 1865	die unverkauft von Messen und Märk- ten wieder zurück gebracht werden. Vertrag des Handels- und Zollvereins
			mit Desterreich vom 11. April 1865. Im Artikel 6 wird wiederholt, was im Artikel 6 des Vertrages von 1853 bestimmt ist und im Artikel 18 noch hinzugefügt, auch sollen beim Besuche von Märkten und Messen zur Ausübung
			des Handels und zum Absatz eigener Fabrikate und Erzeugnisse in jedem der vortragenden Theile die Unterthanen des Anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.
43	1869	besgl. 1869	Das Geset vom 2. Januar 1869 hebt ben Meßrabatt ganz auf.
44	1869	Bundes: Gesetz Blatt 1869. No. 30.	Das Bereins 301 Seses vom 1. Juli 1869 enthält nur Weniges über ben Meß und Markt-Verkehr. Nach §. 112 soll, zur Erleichterung bes Besuchs frember Messen, die zollfreie Kückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waaren gestattet werden. Ebenso wird den fremden Handels und

M	Jahr	wo zu finden.	The second state of the second
1100 111 11101 11101		g upder Auven Heg sod Herses Mes en senses en Herses (Hernes	Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauft gebliebenen Waaren, der Erlaß des Eingangszolls bei der Wieder- aussuhr zugesichert.
45	1873	Gefegfamming. 1873	Nach den bestehenden Anordnungen wur- ben als Meß-Abgabe 5 Sgr. vom Etr. inländischer Waaren erhoben. Durch die Verordnung vom 23. März 1873 ist diese Meßabgabe sür beide Arten von Waaren auf 1 Sgr. herabgesett.
46	1877	besgl. 1877 Std. 7	Gesetz vom 28. Februar 1877, betreffend die Einstellung der Meßabgabe in Frankfurt a. D.

and your bit beauty of the

#### III.

#### Der Meg-Berkehr im Allgemeinen.

Der Verkehr auf den Meffen wird bedingt durch die Menge und Art ber angebotenen Waaren, burch bie Zeitereignisse und burch die landesherrlichen Berordnungen. Nur sehr wenige Druckschriften gedenken der Meffen, und nur aus den Acten bes Staats-Archivs und ber Behörden, die dankenswerth zugänglich waren, konnten nähere Nachrichten geschöpft werden; boch auch diese gaben feine vollständige Uebersicht von den Waaren, die ju den Meffen gebracht wurden. Aus der früheren Zeit mangeln alle Nachrichten; erft von ber Mitte bes achtzehnten Jahrhunderts kann im Ginzelnen nach und nach ber Sache näher getreten werden. Die aufbewahrten Bahlen haben ferner auch nicht gleiche Grundlagen; bie frühften ergeben nur ben Ertrag ber landesherrlichen Mefaccife, bann burch eine lange Reihe von Sahren den abgeschätten Werth der inlanbifchen und ausländischen Waaren und erft feit Ginführung bes Rollgesetes von 1818 wird bas Gewicht ber Waaren ben statistischen Nachrichten zu Grunde gelegt.

Von dem, was sich über die Waaren-Zusuhren hat ermitteln lassen, wird umstehend eine gedrängte Uebersicht in der Weise geseben, daß die Jahressummen zusammengestellt sind, nicht aber die Erfolge der einzelnen Messen, deren je drei in ein Jahr fallen, die Uebersicht würde dadurch zu weitläusig geworden sein.

## Alebersicht von den zu den Messen geführten Waaren von 1757 bis 1815.

Sahr	Betraa	der Meßaccise in	Thalern:
1757	7,268		,
1758	7,338		
1760	8,864		
1761	10,236		
		er Meßwaaren in	Thalern .
	inländische	ausländische	3usammen
1781	2,827,776	831,390	3,659,166
1782			
A COUNTY OF THE PARTY OF THE PA	2,631,994	831,028	3,463,022
1783	2,878,102	1,024,089	3,902,191
1784	2,853,308	1,095,152	3,948,460
1785	3,080,229	983,618	4,063,847
1786	2,781,256	942,320	3,723,576
1787	3,370,780	1,095,069	4,465,849
1788	3,582,303	1,115,226	4,697,613
1789	3,573,938	1,310,678	4,884,616
17961)	1,490,598	540,444	2,031,042
$1797^{2}$ )	1,785,619	3,299,693	5,085,312
1798	3,628,626	3,097,659	6,726,285
1799	2,833,619	3,021,619	5,855,238
1800	2,660,573	1,631,421	4,583,994
1801	3,109,684	1,045,839	4,155,523
1802	3,337,031	1,069,384	4,486,415
1803	4,697,709	392,560	5,099,267
1804	4,833,840	376,832	5,210,672
1805	4,423,042	301,537	4,724,579
18063)	2,582,695	617,166	3,199,861
1807		arenarten	2,798,733
1808		esgl.	2,415,989
el aligne end		ie des Centner-Ger	THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF
O LUCIUS SQUARE		ausländischen Wac	
1811	2 in its may at	19,862	minis - sinsinsi
1812	utisi triérouse nii	18,615	Territor Ligaritation
1813		13,924	
1814		32,329	
1815		32,567	
1010		02,001	

1) Betrifft blos bie Reminiscere-Deffe.

3) 1806 fiel bie Martini-Meffe wegen bes Krieges aus.

<sup>2)</sup> Desgleichen nur die Reminiscere- und Margarethen-Meffe.

# Alebersicht von den zu den Messen geführten Waaren von 1819 bis 1875

LOW!	C e	ntne	r		Œ e	ntn	e r
Jahr	inlänbifche Waaren	ausländ. Waaren	zusammen	Jahr	infänbische Waaren	ausländ. Waaren	3ufammen
1819	42,188	19,188	61,376	1849	217,549	9,697	227,246
1820	57,511	21,796	79,307	1850	223,231	10,346	233,577
1821	58,510	21,739	80,249	1851	249,484	9,537	259,021
1822	62,473	24,605	87,078	1852	259,837	9,494	269,331
1823	64,171	22,847	87,018	1853	281,086	7,618	288,704
1824	67,888	26,195	94,083	1854	295,113	5,878	300,991
1825	89,106	30,253	119,359	1855	298,355	6,676	305,031
1826	87,111	31,862	118,973	1856	283,106	7,218	290,324
1827	94,773	38,496	133,269	1857	264,718	7,259	271,977
1828	99,842	37,770	137,612	1858	283,358	4,971	288,329
1829	92,657	36,918	129,575	1859	278,842	3,210	282,052
1830	118,707	53,630	172,337	1860	283,475	2,946	286,421
1831	106,102	39,521	145,623	1861	288,039	3,020	291,059
1832	129,449	58,820	188,269	1862	288,592	3,177	292,769
1833	131,353	49,107	180,460	1863	258,619	2,630	261,249
1834	143,363	28,063	171,426	1864	248,290	2,254	250,544
1835	143,259	27,011	170,276	1865	241,336	2,575	243,911
1836	149,162	25,686	174,848	1866	201,396	1,302	202,698
1837	164,412	28,395	192,807	1867	257,228	2,431	259,659
1838	171,835	27,998	199,833	1868	241,693	2,451	244,144
1839	172,847	23,098	195,945	1869	247,112	667	247,779
1840	206,909	28,046	234,955	1870	231,520	528	232,648
1841	195,445	27,307	222,752	1871	199,813	152	199,96
1842	224,034	26,964	250,998	1872	213,178	799	213,97
1843	237,557	30,324	267,881	1873	207,950	320	208,27
1844	233,019	29,389	262,408	1874	210,054	481	210,53
1845	224,013	25,288	249,301	1875	180,054	314	180,778
1846	234,559	15,310	249,869		Nachträ	alide him	ugefügt:
1847	235,217	11,242	246,459	4050			
1848	203,883	9,428	213,311	1876	173,857	214	174,07

Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich im Allgemeinen Folgendes:

- 1) In den Jahren 1757, 1758, 1760 und 1761 wurden an Meß-Accise zusammen 33,706 Thir. erhoben, oder jährlich durchschnittlich 8,426 Thir., in den ersten Jahren weniger, in den letzten mehr; dann tritt eine Lücke in diese Nebersicht ein.
- 2) Von 1781 bis 1789 wurden Waaren eingeführt, beren Werth zu 36,808,340 Thlr. abgeschätzt worden ist; von diesen fallen 27,579,836 Thlr. auf inländische Gegenstände und 9,228,504 Thlr. auf ausländische; der jährliche Durchschnitt berechnet sich auf 3,064,600 für inländische und 1,025,400 Thlr. für ausländische Waaren, zusammen 4,090,000 Thlr.
- 3) Für die Zeit von 1790 bis 1795 haben sich wieder keine genügenden Zahlen ermitteln lassen; für 1796 sindet sich nur eine Angabe für eine Messe und für 1797 für zwei Messen, dann aber konnte von 1798 bis 1805 eine vollständige Uebersicht aufgestellt werden und ist der Werth für diesen Abschnitt auf 47,958,327 Thlr. geschätzt, von denen auf inländische Segenstände 28,680,011 Thlr. sallen und auf ausländische 19,278,316 Thlr., was jährlich durchschnittlich 5,994,700 Thlr. beträgt, von denen auf inländische Waaren 3,585,000 Thlr. und auf ausländische 2,409,700 Thlr. kommen; die Zusuhr der ausländischen Waaren war daher sehr gestiegen.
- 4) In dem Unglücksjahre 1806 konnten nur zwei Messen absgehalten werden; der Werth der dahin geführten Waaren ist auf 3,199,861 Thir. berechnet, von denen 617,166 Thir. auf auslänsdische kommen.
- 5) Für die Jahre 1811 bis 1815 ist nur das Gewicht der ausländischen Waaren auffindlich gewesen und betrug 117,297 Ctr., mithin durchschnittlich jährlich 23,459 Ctr. dann tritt wieder eine unausfüllbare Lücke bis 1819 ein.
- \*6) Es ift aber gelungen für die Zeit von 1819 bis 1875 eine vollständige Uebersicht über die hergebrachten Waaren zu gewinnen\*) und betrugen diese

<sup>\*)</sup> Nach Abschluß dieser Uebersicht konnte auch noch die Waarenmenge des Jahres 1876 zugesetzt werden, und für die Reminiscere-Messe von 1877 betrug diese nur 51,081 Ctr. inländische und 62 Ctr. ansländische Waaren.

Zeitabschnitt		Inländische Waaren	Ausländische Waaren	Zusammen	
von	bis	Centner	Centner	Centner	
1819	1829	816,230	311,669	1,127,899	
1830	1839	1,430,489	361,329	1,791,818	
1840	1849	2,212,185	212,946	2,425,131	
1850	1859	2,716,128	72,207	2,788,335	
1860	1869	2,555,780	22,454	2,578,234	
1870	1875	1,243,179	2,594	1,245,773	
zusammen		10,973,991	983,199	11,957,190	

Sehr bestimmt wird hieraus die sich stets mehrende Waarenzufuhr bis in den Zeitabschnitt von 1850 bis 1859 ersichtlich und dann die Abnahme, was auch den ganzen Mesversehr bezeichnet; weiter ist ersichtlich, daß die ausländischen Waaren in viel geringeren Mengen, als die inländischen hergeführt sind, und in allerneuster Zeit fast ganz ausbleiben.

Bur Erläuterung dieser Angaben über die Menge der zu den

Meffen gebrachten Waaren foll Folgendes dienen.

Die geringen Erträge der Meßaccise aus den Jahren 1757 bis 1761 geben nur sehr wenigen Anhalt, umd araus einen Schluß auf den Verkehr zu ziehen, zumal über die Menge und Art der Waaren keine Angaben sich auffinden ließen; nur aus dem Steigen der Abgaben läßt sich schließen, daß nach und nach mehr Waaren hergebracht wurden; es ist die Zeit des siebenjährigen Kriegs, und hatte sich zulest der Kriegsschanplat von der Meßstadt entsernt.

Für die folgenden zwanzig Jahre dis 1781 ist es wieder nicht gelungen, Zahlen zu ermitteln, die Aufschluß gewähren, so wichtig diese Zeit für den allgemeinen Handel und Meßhandel ist, denn in dieser Zeit fing das Prohibitiv-System an sich zu entwickeln. Bald nach Beendigung des siedenjährigen Kriegs führte der König Friedrich II. in seinen Memoiren (Thl. VI. S. 77) aus: das Land sein den Druck des Krieges verarmt und doch sei es nothwendig geworden, demselben neue Lasten aufzulegen, wegen unabweislicher Ausgaben. Um dieses zu ermöglichen, sei es erforderlich, den das

niederliegenden Gewerbefleiß zu heben und fo größeren Wohlftand herbeizuführen; bisher maren viele Bedürfniffe aus ber Frembe bezogen, was ben Beutel leer mache, bas muffe aufhören, benn burch die eigene Production wurde mindeftens der Tagelohn im Lande gewonnen. Es wurde also ber König burch bas Staatsbebürfniß darauf hingewiesen, den Gewerbefleiß zu heben; die desfallfigen Anordnungen mußten baber auch ben ganzen Staat betreffen und fo find auch die Meffen bavon berührt. Von 1765 bis 1780 murbe Bieles gur Hebung ber Industrie unternommen, sowohl burch Errichtung von Seiden- und Baumwollen-Kabrifen, als auch burch beren Unterftützung mit baarem Gelbe; von 1752 an ergingen die Berbote, gewiffe fremde Waaren einzuführen, ober fie murben mit fehr hohen Abgaben belegt, um ben Markt für die inländischen Fabritate zu fichern und zu erweitern. So hatte Friedrich II. begonnen, Friedrich Wilhelm II. ging auf diefem Wege fort und unter Friedrich Wilhelm III. wurde bas Prohibitiv- und Schutzoll-Suftem burch ben Minister von Struensee zu einer Sohe getrieben, die ben Verfall herbei führte.

Mls Grundlage für die Beschränfung der Ginfuhr fremder Waaren galt die Beftimmung: benjenigen Sachen den Eingang zu versagen, oder zu erschweren, welche durch inländische Kabriken in genügender Menge und Gute hergestellt wurden; biefes machte für die verschiedenen Landestheile verschiedene Anordnungen nothwendig, was große Schwierigkeiten in der Ausführung hervorrief; fo mur= ben 3. B. die westphälischen Stahl- und Seibenwaaren in anderen Provinzen als ausländische behandelt; in Neupreußen mußte bie Bufuhr fremder Webeftoffe unter leichteren Bedingungen geftattet werden, weil dort die Fabrifen dafür fehlten und dieses erschwerte wieder die Ausfuhr biefer Gegenstände nach anderen Landestheilen. Die Einfuhr fammtlicher Stoffe aus Seibe und Baumwolle mar auch nicht untersagt, sondern nur gewiffer Arten, wie Sammt, verichiebene Arten von Geweben, Kattune, Bige, mehrere Sorten von Bänbern, Sanbichuhe, Strumpfe, Spiten 2c., fo bag es ber höchsten Aufmerksamkeit der Beamten bedurfte, um verbotene und erlaubte Gegenstände zu unterscheiden, wozu noch famen: die Prüfungen ber Urfprungszeugniffe, ber Fabrifzeichen, ber Berbleiung 2c., mas ben Waarenbesigern die Zoll-Abfertigung äußerst erschwerte.

Die Zeit von 1781 bis 1810 muß in zwei Abschnitte getheilt werden, nämlich von 1781 bis 1800 und von da ab bis zum Ende; im ersten Abschnitt liegt die allmählige Entwickelung des Brohibitiv-Syftems, in dem zweiten beffen höchste Ausbildung und Untergang. Wenn auch die Angaben über die Waarenzufuhren unvollständig find, fo erfieht man boch aus benfelben, bag andauernd immer mehr fremde Waaren zu ben Meffen gebracht wurden und felbst mitunter mehr als die inländischen betrugen, was burch ben Zwischenhandel mit bem Auslande zu rechtfertigen versucht murde. Im Durchschnitt find aber nur ein Drittel soviel fremde Waaren als inländische hergeschafft. Es wird wohl von Interesse fein, nach den Archivacten bem Gange ju folgen, wie bas ftrengfte Probibitiv-Syftem gur Unnahme gelangte. Zuerft findet fich ein Schreiben bes Finang-Departements vom März 1799 an bas Departement bes Neußern mit ber Erwiderung, man fei einverstanden, daß Etwas geschehen muffe, um Deutschland por ber weiteren Ueberschwemmung mit englischen Waaren zu behüten, benn die inländischen Fabriken würden dadurch sehr beschädigt und die Geldeireulation benachtheiligt. Aber Preußen fonne nicht allein auftreten und fei beshalb ein Nebereinkommen mit den Nachbarftaaten Rurfachsen, Sannover, Braunschweig 2c. nothwendig. Wie biefes auszuführen wäre, barüber wolle man Borichläge erwarten und dann an die Ausführung geben. Die Antwort findet sich nicht, man erfieht aber baraus, welchen Antheil bie obere Staatsverwaltung an ber Befchränkung ber Ginfuhr frember Waaren nahm, beren Werth in ben Jahren 1797, 1798 und 1799 jährlich zu mehr als brei Millionen Thaler, blos für die Meffen, berechnet worden ift. Das Finang-Departement fah fich 1799 veranlaßt, über biefen Gegenftand bem Könige einen Bericht zu erstatten und barin auszuführen, es beflagten fich die Baumwollen-Fabrikanten in Berlin über Mangel an Abfat, weil in Gud-, Dft- und Weftpreußen der Eingang fremder baumwollener Waaren gegen die geringe Abgabe von zehn Procent gestattet werde. Bei näherer Untersuchung hätte sich die Angabe als richtig erwiesen, benn von ben eingerichteten 1657 Webestühlen hätten nur 1152 im Gange erhalten werben fonnen; ber Menge nach konnte der Bedarf gewiß im Inlande befriedigt werden, wenn auch nicht gang ber Gute nach und zu etwas höheren Preisen.

Gang fo verhalte es fich mit den feibenen Stoffen. Es wird baran ber Antrag gefnüpft: jum Beften ber inländischen Industrie allen fremden baumwollenen und feidenen Stoffen, in allen Landestheilen dieffeits der Wefer, den Eingang zur inländischen Confumtion ganglich zu verbieten und damit auch den Handel\*) auf den frankfurter Meffen zu untersagen. Der König ging nicht sofort barauf ein, sondern erwiderte im Decbr. 1799: es fei bedenklich, die Ginfuhr gang zu unterfagen, weil bann bie inländischen Fabrikanten fich nicht bemühen würden, gute und billige Waaren zu liefern; es möchte beshalb gerathen fein, die fremden Waaren nur mit einem hohen Impost von etwa zwanzig Procent zu belegen. Dennoch erging die Berordnung vom 12. Januar mit dem Berbote der Ginfuhr frember feibener, halbseibener und baumwollener Waaren, mit Ausnahme einiger feinen und leicht ins Gewicht fallender Gegenftände; auch hielt sich ber Minister berechtigt, für die frankfurter Meffen zu beftimmen, daß ber Zwischenhandel mit ben zum inneren Berbrauch verbotenen Waaren auch unterfagt fei, da der Handel nach Defterreich und Rugland fast unmöglich wäre und die borthin beclarirten Waaren meift heimlich im Lande abgesett würden. hiermit war offenbar viel weiter gegangen, als es in ber Absicht bes Königs lag. Als diefe ftrengen Prohibitiv-Maagregeln bekannt wurden, wandten fich mehrere angesehene Seibenfabrikanten an ben Rönig mit der Bitte: das Berbot für seidene Waaren nicht zuzulaffen, wobei ber frankfurter Defthandel in folgender Weise geschildert wird: dieser Sandel fei der Ernährer aller inländischen Waaren-Fabriten, bei beren Erzeugniffe es barauf antommt, fich burch beren Besichtigung von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen; so werde in Frankfurt der Absatz nach dem In- und Auslande fast allein vermittelt, die Bestellungen in der Zwischenzeit zweier Meffen wären unerheblich. Fehlten auf den Meffen die fremden Waaren, so würden, da eine Wahl nicht stattfinden könnte, die Ginkäufer sich zurudziehen und ließe fich beren Rundschaft burch Reisende nicht erhalten. Die Concurrenz des Auslandes fei auch zur Fortbilbung der inländischen Gewerbethätigkeit nothwendig. Nach der darauf sofort erfolgten Bescheidung wurden die ergangenen Berbote nicht

<sup>\*)</sup> Zwischenhandel mit bem Auslande.

gurudaenommen, aber ein Schriftmechfel mit ben Behörben megen bes Intermediär-Handels auf den Meffen veranlaßt. Der König hatte es fehr übel aufgenommen, daß so weit vorgegangen war und befahl im Juni 1800, es folle ber Zwischenhandel auf ben Deffen für jest noch frei geftattet werden, zumal ber Sandel nach Rugland noch möglich fei. — Enblich fam das mit Recht fo vielfach angegriffene Cbict vom 12. Septbr. 1800 ju Stande, welches die Eingangsverbote für ausländische Waaren, die im Inlande genügend hergestellt werden, aufrecht erhielt, namentlich für seibene, halbseidene und baumwollene Waaren, doch mit Ausnahme der schon erwähnten leichten und feinen Stoffe, beren Ginfuhr gum innern Berbrauche noch geftattet blieb; ber Zwischenhandel mit verbotenen Waaren auf den Meffen wurde gestattet, doch unter kaum ausführ= baren Formalitäten. Der Streit über die Einfuhr-Berbote war so populär geworden, daß 1801 eine Flugschrift zu Gunften berselben erschien, die inländische Industrie konne nur fo gehoben werden. Struensee suchte die Berbote immer ftrenger auszuführen und erlangte dazu die Cabinets-Ordres vom 10. April und 18. Juni 1803.

Im zweiten Abschnitt von 1801 bis 1810 ergeben die Aufseichnungen, daß, wenn anfangs auch noch hohe Werthsummen für fremde Meßwaaren berechnet wurden, diese bald abnehmen, nachs dem die Verbote immer mehr ins Leben eingriffen; auch die uns

glückliche Kriegeszeit von 1806 läßt sich barin erkennen.

Die Werthabschätzung der Waaren war nicht in die Hände der Beamten gelegt; in den Meß-Accise-Tarisen sindet sich eine Spalte, welche den Werth bestimmt, nach welchem die Abgabe festgesetzt worden war; diese Schätzungen sind den Werthberechnungen zu Grunde gelegt und wird danach der Centnerwerth seidener Waaren zu 600 Thlr., der wollenen zu 120 Thlr., der furzen Waaren zu 33 ½ Thlr., Leder zu 25 Thlr. zc. angenommen. Nach diesen Sätzen ist der Werth der zu den drei Messen von 1798 geführten Waaren zu 6,726,000 Thlr. derechnet, der höchste Ertrag der von 1781 bis 1810 erzielt worden ist. Berechnet man nach gleichen Sätzen den Werth der Meßwaaren, welche in dem Mitteljahre 1845 mit 249,000 Centner hergesührt wurden, so stellt sich derselbe rund auf 26,000,000 Thlr. Auf den früheren Wessen, selbst wenn sie bessonders günstig waren, sind daher sehr viel weniger Waaren herges

bracht, als zu benen bes neunzehnten Jahrhunderts, was wohl dem zuzuschreiben ift, daß durch Zunahme der Bevölkerung\*) der Bedarf sich mehrte, durch die erhöhte Gewerbethätigkeit die Waarenpreise sich minderten, also den Ankauf erleichterten, dann auch, daß die neuen Verbindungswege von nah und fern den Verkehr förderten; wo früher die polnischen Juden mit vielen hundert von Wagen einstrafen, sind jest die Sendungen auf den Sisenbahnen eingetreten.

Gine Bergleichung der Gegenstände, die früher hergeführt worden find, mit denen, die jett hergebracht werden, läßt sich nicht im Sinzelnen durchführen, denn die vorliegenden Schätzungen sind nur in neun Säten gemacht, daher verschiedene Sachen zusammengefaßt wurden. Es haben aber in der Zeit von 1801 bis 1808 die aus-ländischen Waaren etwa nur ein Zehntel des Ganzen betragen, dazu im abnehmenden Verhältniß, so daß zulett nur noch ein Zwanzigstel auf sie fällt; die inländischen Waaren erhielten sich in derselben Zeit ziemlich auf gleicher höhe.

Die Berminderung des Meßverkehrs zeigte auch ihren Einfluß auf das Wohlergehen der Stadt; denn durch Abwesenheit mehrer Verkäuser blieden viele Lokale undenut und brachten keine Miethen. Die Staatsverwaltung sah sich wegen der deshald laut werdenden Klagen veranlaßt, die offenen Lokale anzumiethen. Dem Könige wurde deshald 1800 Bericht erstattet und neben dem Antrage, die Miethen zu bewilligen, auch vorgeschlagen: die Zahl der Buden zu beschränken, um so die Berkäuser zu nöthigen, ihre Waaren in den Häusern niederzulegen; die Miethen wurden bewilligt, doch die Beschränkung der Luden nicht gutgeheißen. Die hieraus erwachsenden Lusgaden waren nicht undeträchtlich und beliesen sich z. B. für einige sechszig Gewölde während der Margarethen-Wesse von 1801 auf 4255 Thlr., Aftervermiethungen brachten dazu jedoch 1425 Thlr. auf. Wie lange diese Beihülse gewährt worden, ist nicht ersichtlich, doch wahrscheinlich nicht über das Unglücksjahr 1806 hinaus.

Mit dem Jahre 1810 schließt diese traurige Periode und die darin zulet erlassenen Anordnungen bestätigen die Erwartungen

<sup>\*)</sup> Preußen gählte im Jahre 1831 eine Bevölserung von eiwas mehr als 13 Millionen Einwohnern und 1875 in benfelben Provinzen über 21 Millionen Einwohner.

für eine beffere gufunft, ungeachtet baß ber Drud ber frangöfischen Politik noch nicht entfernt werden konnte. Das Suftem ber Waaren-Einfuhr-Berbote war aufgegeben, boch nicht bas Schubzoll-Suftem. Die Archiv-Acten ergeben, von 1809 an, baf die oberften Staats-Behörden das Gutachten der Provinzial-Behörden darüber erforberten, ob es für das Beste des Landes räthlich sei: den Freihandel herzustellen und dadurch die Meffen wieder in Blüte kommen würden. Das Gutachten Aller erklärte fich für den Freihandel. Go erschien unterm 12. März 1810 das Publicandum, nach welchem alle und jebe inländischen und fremden Produkte und Fabrifate jum Meßhandel erlaubt wurden, doch mit Ausnahme der aus England stammenden Gegenstände, in Folge bes tilfiter Friedens. diese Freiheit sollte das System des Staats in Ansehung des handels mit inländischen Producten und Fabrikaten nach dem Auslande, oder fremder Fabrikate und Producte im Lande nicht geändert Bon Zahlung ber Megabgabe blieben die inländischen Erzeugniffe auch ferner frei; die fremden Sachen find ber Megabgabe und ben Landeszöllen unterworfen bezüglich des Eingangs, dagegen find die Ausgangszölle aufgehoben. Wit der Margarethen=Weffe von 1810 traten diese Bestimmungen in Kraft; gleichzeitig hiermit erschien eine Megordnung, begleitet von einem Tarif über die Meß-Abgabe, der wegen der hohen Anfate zu vielen Beschwerden Beranlaffung gab, von benen viele Berückfichtigung fanden, befonders weil in den fächfischen Megorten Leipzig und Naumburg niedrigere Sate Geltung hatten und beren Concurrenz befürchtet murbe. findet fich ein Antrag, den Leibzoll der Juden aufzuheben, um ihnen ben Besuch ber Meffen zu erleichtern, was aber erft mehrere Sahre später erfolgte.

Für die Zeit von 1811 bis 1818 ift es nur gelungen, für fünf Jahre das Gewicht der hergebrachten fremden Waaren aufzufinden, es ist die Zeit des beginnenden Freihandels und da von inländischen Waaren keine Abgaben erhoben wurden, so scheint die Finanzbe-hörde denselben keine Aufmerksamkeit zugewandt zu haben. In diese Zeit fällt auch der Krieg, der Deutschland vom französischen Drucke befreite, und so erneuerte sich auch die Sinfuhr der englischen Waaren in sehr beträchtlicher Weise.

Es ift nun bem langen Zeitabschnitt von 1819 bis 1875 näher

zu treten, der durch die Gesetzebung, durch Bildung des Zollvereins und den Verkehr auf den Eisenbahnen sich auszeichnet. Soweit es sich nach den vorgelegten Zahlen beurtheilen läßt, hat niemals früher ein so beträchtlicher Waarenverkehr, als in dieser Zeit, stattgefunden, es stieg die Centnerzahl von 61,000 im Jahre 1819 auf mehr als 300,000 im Jahre 1855; dann sank sie bis 1875 nach und nach auf 180,000 Ctr. wieder herab.

Die Bollgesetzgebung von 1818 entfeffelte ben Sandel von allen Beschränfungen, wenn auch die Schutzölle noch verblieben, boch wurde neben den allgemeinen Landeszöllen noch ein Beitrag zu den Megunkosten von inländischen und ausländischen Waaren, nach zwei verschiedenen Säten, gefordert; bagegen aber ben verkauften und verzollten Waaren ein ansehnlicher Megrabatt gewährt, ber erft in neuerer Beit gurudgezogen ift. Die Beträchtlichkeit ber Bufuhren von inländischen und ausländischen Gütern stieg gleichmäßig bis in ben Anfang ber breißiger Jahre, und ftammten die Fremben aus England, Frankreich, ber Schweig, Sachsen und ben subbeutschen Staaten; bis 1833 betrugen die inländischen Gegenstände nur etwa fiebenzig Procent. Bon biefer Zeit an entwidelte fich ber Zollverein, ber nach und nach, mit Ausnahme von Defterreich, gang Deutschland umfaßte; in Folge biefer Berbindung mehrte fich, wegen Erleichterung des Berkehrs, auch ber Deghandel, die fremden Baaren minderten fich, benn die aus den Bereinsftaaten ftammenden Gegenftände wurden ben inländischen gleich geftellt; die Menge ber fremben Waaren fant 1850 bis auf breizehn Procent herab und weiter immer mehr, fo daß fie jest nur noch dem Kleinhandel auf den Deffen dienen. Bu ber Abnahme bes Meghandels mit fremden Baaren wirkten noch andere Urfachen mit, befonders der Gifenbahnverkehr und die Entziehung des Megrabatts. Keinen Falls ift die Minderung der fremden Waaren dem allgemeinen Sandel beizumeffen, da diefer ftets fich gemehrt hat. Um Lettes durch ein Beispiel zu erweisen, wird angeführt, daß 1841 in den Rollverein eingeführt wurden 456,965 Etr. baumwollene Waaren und 1874 bergleichen 517,900 Ctr.; in berfelben Beit ftieg die Ginfuhr ber feibenen Waaren von 4488 Ctr. auf 16,790 Ctr. und ber wollenen Waaren von 30,848 Ctr. auf 155,650 Ctr.; ber Sandel mit biefen Gegenftänden hat fich nur von den Meffen zurückgezogen.

Die Gifenbahnen, welche Anfangs einen fo wichtigen Ginfluß auf den Megvertehr hatten, trugen bann ju beffen Berminberung wesentlich bei. Die Bahn von Berlin nach Frankfurt wurde 1842 eröffnet und 1846 bis Breslau fortgeführt; bie Bahn von Cuftrin nach Königsberg i. Pr. ift 1852 eröffnet, von Frankfurt nach Cuftrin erft 1857 und endlich von Berlin nach Cuftrin im Jahre 1867. So erlangte Frankfurt eine unmittelbare Berbindung mit den beiden hauptbahnen und trat dadurch in den regesten Berkehr mit allen anderen Bahnen. Zuerft wurden die Bahnen meift nur von Rei= senden benutt, dann aber immer mehr zum Transport von Waaren; diefe Erleichterung des Berfonen- und Waaren-Berkehrs hatte bie Folge, daß die Deffen ein minderes Bedürfniß für den Sandel wurden; man verftändigte sich immer mehr persönlich und örtlich über die Geschäfte ober burch handelsreisende mit Waarenproben und bezog die Baaren unmittelbar aus ben großen Rieberlagen ober ben großen Fabrifen. Die zunehmenbe Wichtigkeit bes Baarentransports auf ben Gifenbahnen ergiebt fich auch baraus, daß bis zum Jahre 1844 wohl alle Waaren zu den Meffen in Frankfurt durch Landfracht versendet wurden, dann aber änderte fich dieses dahin, daß

1862 von 255,470 Ctrn. nur 56,681 Ctr.,

1865 " 265,547 " " 56,578 "

1870 " 230,790 " " 42,235 " 1875 " 180,751 " " 13,185 "

ber Landfracht noch zufielen, so zogen die Eisenbahnen den Waarentransport immer mehr an sich.

Eingangs ist eine Uebersicht von den Waaren vorgelegt, welche von 1819 bis 1875 zu den einhundert und einundsiebenzig Messen gebracht sind, aus welcher sich ergiebt, daß im Ganzen angefahren wurden 10,973,991 Ctr. inländische und 983,199 Ctr. ausländische Waaren, zusammen 11,957,190 Ctr. Es beträgt dieses durchschnittslich für jede einzelne Messe etwas mehr als 70,000 Ctr., anfangs weniger, dann aber mehr, selbst bis zu mehr als 100,000 Ctr. im Jahre 1855, dann aber wieder weniger und 1875 nur 60,000 Ctr. Weiter ist daraus das große Uebergewicht der inländischen Waaren zu ersehen, welches sich fort und fort steigert und im Ganzen mehr als neun Zehntel beträgt. Die allgemeine Steigerung des Berkehrs

bauerte bis in ben Zeitabschnitt von 1850 bis 1859, bann tritt die Berminderung ein, weil der Sandel andere Wege betreten hatte. Bur näheren Kenntniß bes Megverkehrs ift es nöthig, bie Gegenftände zu bezeichnen, welche zum Berkaufe hergebracht worden find. In frühfter Zeit werden Tuche, Leinwand, Leder, Felle, Wolle Bachs. Honig und Handwerker = Waaren wie auch Bieh die erheblichsten Objecte gewesen sein, von Jahrhundert zu Jahrhundert traten neue Gegenstände bingu, weil die Gewerbethätigkeit Fortschritte machte; im achtzehnten Jahrhundert werden, als dem Defhandel bienend, verzeichnet: Ebelfteine, Gold- und Silbermaaren, Treffen, Stickereien, alle Arten von feibenen, wollenen und baumwollenen Geweben, besonders Tuche, Leinwand, Galantrie-Waaren, Spigen, Stahl-, Gifen- und nürnberger Waaren, Material-, Specerei= und Farbe=Waaren, Wachs, Honig, Salpeter, Pferde und Hornvieh. Im neunzehnten Sahrhundert ift hierbei eine große Beränderung eingetreten, viele der bezeichneten Gegenstände gehören bem Meghandel nicht mehr an und wird, bei Erörterung bes Berfehrs auf den einzelnen Meffen, eine Uebersicht von den Sauptgegenständen vorgelegt werben, welche von 1820 bis 1875 zu ben Meffen gebracht find, als: baumwollene, wollene, seidene und halbfeibene Waaren, Leinwand, Leber, Felle aller Art, furze Waaren, Wolle und Pferde. Doch ift gesehlich fein Gegenstand vom Meßhandel ausgeschloffen, die Beränderungen liegen in den Sandels= verhältnissen. Auch über die Anzahl der Meffremden und der benupten Berfaufslofale wird später noch etwas angegeben werben, hier wird aber ber Blid auf die polnischen Juden gerichtet, die im achtzehnten Jahrhundert den größten Ginfluß auf den Meghandel hatten. Die meiften berselben kamen aus Kleinpolen, bann aus Grofpolen und auch aus Böhmen, fie führten ihre Landesprodukte, als: Leder, Felle, Wachs und Honig zu Wagen her und kauften Fabritmaaren für ihre Beimath ein. In einzelnen Meffen tamen 700 bis 1500 Männer her mit 200 bis 400 Wagen und 700 bis 1000 Pferden. Die erste Theilung Polens von 1772 hatte nur einen geringen Ginfluß hierauf, benn noch beftand bas polnische Reich; fehr merklichen Ginfluß äußerte aber die zweite Theilung von 1793 und der fich daran knüpfende Krieg unter Kosciuszko von 1794, wegen beffen ben Polen ber Gintritt in Breußen untersagt

wurde. 1795 wurde der letzte Bestand von Polen unter Rußland, Desterreich und Preußen getheilt, Polen hörte auf als ein eigener Staat zu bestehen, und jeder der drei Staaten führte neue Zollgessehe in seinem Antheile ein, so daß nicht mehr im früheren Sinne von polnischen Meßsieranten die Rede sein konnte. Die neue Gesetzgebung in allen Antheilen war streng und abschließend, so daß der einst so wichtige Meßhandel nach Often seine Bedeutung verlor. Das Sdict vom 11. März 1812, durch welches fremden Juden der Meßbesuch wieder gestattet wurde, hängt hiermit zusammen.

Die wichtige Frage: wieviel von den hergebrachten Gütern verkauft worden ist, kann nicht in Zahlen beantwortet werden, denn die Verkäufe entziehen sich der Controle. Die hierüber ausbeswahrten Nachrichten lauten nur dahin: die Messen wären recht gut, gut, mittelmäßig oder gering gewesen und ist anzunehmen, daß in einer recht guten Messe mehr als drei Viertel der Waarenvorräthe verkauft worden ist; eine gute Messe wird nur wenig dahinter zurücksbleiben; eine mittelmäßige Messe wird etwa die Hälfte der Waaren unverkauft zurücklassen und bei einer geringen Messe noch weniger verkauft sein. Es bezieht sich dieses allein auf den Großhandel, der stets in der ersten Weswoche beendigt wird.

Das Gesammtbild, welches diese Angaben und Zahlen zurücklassen, ist wohl Folgendes: ein Steigen und Fallen des Meßverkehrs, herbeigeführt durch Krieg und Frieden, durch die Gesetzgebung und durch das ins Lebentreten neuer Verkehrsmittel. Der Meßhandel wurde herabgedrückt durch das Prohibitiv System, durch den schweren Krieg mit Frankreich, er hob sich wieder nach dem Frieden, durch die gewährte Handelsfreiheit und durch den Abschluß des Bollvereins, so erlangte derselbe eine früher nicht gekannte Höhe; der Verkehr auf den Eisenbahnen eröffnete dem allgemeinen Handel neue Wege und leitete denselben von den Messen ab.

#### All the self to the self of th

### Der Berkehr auf den einzelnen Meffen.

Nach der allgemeinen Uebersicht vom Meßverkehr ist zu dem Berkehre der einzelnen Messen überzugehen. Die ausbewahrten Nachrichten aus früherer Zeit sind spärlich, sie vervollständigen sich aber
nach und nach; doch ist es unthunlich, von jeder Messe aus den
letzten Jahrhunderten zu reden, weil zu viel wiederholt werden
müßte, und so werden nur diejenigen Messen oder einzelne Jahr-

gänge hervorgehoben werden, die Besonderes barbieten.

Durch die Gefetgebung, und nur burch biefe, ift es bekannt, baß schon um die Mitte bes breizehnten Jahrhunderts Märkte in Frankfurt a. D. abgehalten find, die später Messen genannt wurden; wie sich der Berkehr barauf gestaltete, bleibt im Dunkeln. Erst zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts tritt Einzelnes hervor; die Peft war 1598 in der Mark ausgebrochen, weshalb der Kurfürst den Magistrat auffordern ließ: die Martini-Messe auszusegen, um weitere Ansteckung zu verhüten. Die Stadtbehörde erwiderte darauf am 16. September: jett laffe fich bie Meffe nicht mehr aufheben, benn schon hätten sich viele fremde Nationen versammelt, als aus ben Niederlanden, Frankreich, England, Savogen, Italien, Coln, Wien, Augsburg, Würtemberg, Danzig, Frankfurt a. M., Böhmen, Polen, Breslau und aus anderen Orten und betrieben Sandel; bagu maren viele Wechsel auf hier gezogen; follte nun ber bevorftebende Markt nicht abgehalten werden, so würde das für die Fremden die traurigsten Folgen haben und bie Bürgerschaft mußte einen großen Ausfall in ihrem Ginkommen erleiden. Die Enticheibung bierauf findet fich nicht, doch läßt fich annehmen, baß, ungeachtet ber Beft, ber Markt abgehalten wurde. Nach biefer Darftellung hatten bie Meffen ein weites handelsgebiet durch einen großen Theil Europas; auch ber Hinweis auf den Wechfelverkehr ift von Bedeutung. Im

Rahre 1611 trat ein gang ähnlicher Fall ein; wieber erging an ben Magistrat die Aufforderung, der Best wegen feine Meffe abhalten ju laffen, mas aber berfelbe mit Sinweis auf feinen Bericht vom 16. September 1598 ablehnte und hinzufügte: es murben etliche Frangofen und Beliche erwartet, fo auch viele Böhmen, Rieberländer, Engländer, Preugen, ebenfo auch Fieranten aus Coln a. R., Frankfurt a. M., Augsburg, Nürnberg, Meißen, Sachsen, ber Laufit, ben beiben Bommern, Medlenburg, Braunschweig, Samburg und anderen Orten. Durch Aussetzung ber Meffe wurden nicht nur bie Sandelsleute und die Stadt einen großen Schaben erleiben, fondern wurde der Kurfürst auch die Accise einbugen. Erfieht man auch hieraus nichts Einzelnes, fo ergiebt fich boch baraus, bag bei bem Bufluß fo vieler Fremben bie Gefchäfte in Blüte geftanden haben muffen. Der Meghandel hat fich aber auf biefer Sohe nicht erhalten fönnen, benn bald brach ber breißigjährige Krieg aus und vernichtete allen Sandel. Den Ginfluß biefes Rrieges auf den Meghandel erfieht man zuerft aus einem Schreiben bes Magiftrats zu Leipzig an ben Magistrat ju Frankfurt a. D., vom Jahre 1621, worin bie Forderung geftellt wird: bei ber bevorftehenden Reminiscere-Meffe burch die Landesbehörde dafür Sorge tragen zu laffen, daß burch eine Salvegarde ben Reisenden und Waarentransporten Sicherheit gegen die Rriegsgefahren gewährt werbe. Der Magiftrat berichtete beshalb fehr ausführlich an ben Landesherrn und bat um feinen besonderen Schut. Bald traten die Kriegesereigniffe unmittelbar badurch an Frankfurt heran, daß von 1626 an die große Militär= ftraße von der Mark nach Schlefien her verlegt murbe. Die öfterreichischen und ichwedischen Beere gogen durch bie Stadt, nahmen Quartier, forderten Contributionen und manche Gefechte fanden in ber nächsten Nähe ftatt ; bas gewaltsamfte Ereigniß war aber bie Belagerung im Sahre 1631. Die Stadt war von Defterreichern befest und König Guftav Abolf von Schweden vertrieb diefelben nach fcweren Kämpfen. Frankfurt wurde geplündert und gum Theil in einen Afchenhaufen verwandelt. Bu Ende des langen Krieges war bie Stadt entvolfert, Sandel und Gewerbe bestanden nicht mehr und über fünfzig Jahre verfloffen, ehe die Munden, die ber Rrieg gefclagen hatte, anfingen zu heilen. In biefer Zeit konnte der Def. handel nicht fortbeftanden haben, benn es fehlte für die Reifenben, für die Waarentransporte und selbst für den Aufenthalt in ber Stadt die nothwendige Sicherheit. Aus dieser Kriegszeit fehlt auch jebe Aufzeichnung über die Meffen und erft 1655 findet fich eine unbebeutende Spur, daß fie wieber abgehalten find; es beantragte nämlich der Kleinhändler Martin Möller: es möchte ihm das Recht erhalten werben, allein gekochtes und gebratenes Fleisch auf ben Meffen feil zu halten, murbe aber ernftlich gurudgewiesen. Im Jahre 1658 murbe an ben Rurfürften darüber eine Beschwerbe gerichtet, daß die Meffen nur noch brei ober vier Tage dauerten und feine bestimmte Beit festgeset mare, wenn bie Bahlung ber Bechfel erfolgen muffe, mas fich im Berfehr recht fühlbar mache. Der Rurfürft ordnete deshalb an, es folle, wie in Leipzig, ber Markt am Montag eingeläutet werben, bie Zahlzeit trete bann am nächstfolgenden Freitag ein und baure acht Tage, bann mare ber Markt auszuläuten; die Dauer ber Deffe mar hiernach auf faft zwei Wochen festgesett. Der unbefriedigende Zuftand ber Meffen murbe als eine Folge bes Krieges anerkannt.

Bis nach ber Mitte bes fiebengehnten Jahrhunderts hatten fich die Landesherren wenig um den Meßhandel bekümmert und fich mit ben geringen Abgaben begnügt; bann aber beginnt bie Beit, von welcher an eingreifende Berordnungen für verschiedene Ziele erlaffen wurden. 1669 wurde die Ausfuhr der Wolle von den Meffen unter= fagt und nur den frankfurter Gewandschneidern der Ankauf gestattet, um ihnen bie Wolle möglichft billig zuzuwenden. Diefes Privileg war aber nicht von langer Dauer, benn es widerftrebte bem freien Meghandel. Der Pferbehandel war auf den Meffen ftets von Bedeutung und oft gingen die Einkäufer ben händlern entgegen, um die Geschäfte abzuschließen. 1669 verbot ber Kurfürft diese Vorkäufe, der Handel follte nur auf bem Markte selbst in der Beise betrieben werden, daß zuerft ihm felbft ober feinem Stallmeifter die Pferde zur Auswahl vorgeritten würden, bann erft ftand der weitere Handel frei. — Aus dem Jahre 1671 finden fich einige Anträge auf Beschränkung bes Meghandels der Juden und ber Tuchmacher aus ben umliegenden Städten, zu Gunften der Frantfurter Tuchmacher; auf Beibes ging die Regierung nicht ein, um ben freien Meghandel nicht zu beschränken. Die Regierung ging 1696 noch weiter vor und geftattete allen inländischen Handwerkern, ihre selbstgefertigten Waaren während acht Tagen frei auf den Messen auszustellen; hiermit beginnt der später so weit ausgedehnte abgadenfreie Meßhandel mit allen inländischen Fabrikaten zur Hebung des Gewerbedetrieds im Juneren. Kurfürst Friedrich III. zeigte überhaupt eine besondere Theilnahme für den Meßhandel und besuchte 1696 die Margarethen Messe, um sich vom Geschäftseleben zu überzeugen, untersagte aber jeden feierlichen Empfang. Die mehrsach erhobenen Beschwerden wegen Verpachtung der Meßbuden bemühte sich der Magistrat, in dieser Zeit, auszugleichen und die Ordnung herzustellen.

Seit Beginn bes achtzehnten Jahrhunderts wurden wichtige Berhandlungen wegen Einführung eines eigenen Meß-Handelgerichts geführt, denn nur nach Herkommen waren die Meßstreitigkeiten dem frankfurter Stadtgerichte zugewiesen; namentlich verlangten die Stettiner die Entscheidung durch ihr Heimathsgericht. Um diese Sache zu ordnen, machte die kurmärkische Krieges- und Domänen-Kammer bei den Ministern den Borschlag, ein besonderes Handelssoder Wettgericht einzuführen, mit dem Anheimgeben: besondere Richter dasür zu bestellen oder die Sache dem frankfurter Stadtsgerichte zu übertragen. Hieraus entwickelte sich ein langer Schriftwechsel, doch enthalten die vorliegenden Acten nicht darüber die Entscheidung; es ist aber bekannt, daß die Meßstreitigkeiten dem Franksurter Stadtgerichte übertragen wurden und sind von diesem auf das Kreisgericht übergegangen.

Die große Bebeutung ber polnischen Juden für den Meßhandel ist bereits erwähnt, es ist dem noch hinzuzufügen, daß vom Jahre 1739 ein königliches Privilegium vorliegt, welches nähere Aufschlüsse gewährt. Die Juden aus Kleinpolen hatten sich mit der Bitte an den König gewandt: ihnen zu gestatten, einen besondern Commissär in Frankfurt einzusehen, nebst den erforderlichen vier Bedienten, Domestiken und Familien, wie solches schon für Breslau gestattet sei, nicht blos messentlich, sondern feststehend, um ins und ausländische Waaren einzukausen, zu verschreiben und nach Polen zu senden, auch im Lande mit den aus Polen kommenden Waaren, als Wachs, Leder, Federn, Rauchwerk und dergleichen Handel zu treiben. Dieses Gesuch wurde genehmigt und nur bedungen, daß die Juden dieselben Abgaben zahlen sollten wie die eigenen Unters

thanen. Diese Commandite wird bis zur letten Theilung Polens bestanden haben.

Mit dem Jahre 1754 beginnt die Zeit, in welcher nach und nach Nachrichten über die Erfolge der einzelnen Messen überliefert werden; aus Alem ergiebt sich, dis in die neueste Zeit, daß die Reminiscere-Messe den mittelgroßen Verkehr hat, die Margarethen-Wesse die bedeutendste und die Martini-Messe die geringste ist.

Rurg vor und mahrend bes fiebenjährigen Rrieges find bem Könige Berichte über den Ausfall ber Meffen erftattet, querft über die Margarethen= und Martini=Meffe von 1754. Danach wird die erfte ziemlich gunftig beurtheilt; viele Berkaufer hatten fich eingefunden und viele Baaren mitgebracht, besonders viele polnische robe Erzeugniffe; an Käufern aus bem Reiche, Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, Sachsen, Schlefien und Brandenburgichen hatte es nicht gefehlt. Am meiften wären verkauft inländische seibene Waaren, Tuche, baumwollene und wollene Stoffe, fchlefische Leinwand und Specerei- und Material-Baaren, die meiften inländischen Bertäufer maren befriedigt heimgekehrt. Bon ben Ausländern wird nicht besonders geredet, doch noch angeführt: ber Debit wurde größer gewesen fein, wenn Defterreich nicht fo bebeutenbe Confumtions-Abgaben in Böhmen und Mähren eingeführt hätte und die polnischen Juden nicht schon in Breslau das Wachs, wegen ber erlangten guten Preise, verfauft hatten. Die Wolle mare meift nach Stockholm und Ropenhagen ausgeführt und 557 Stud Pferde waren verkauft. Bergleicht man die Angaben über die anwesenden Deßfremben mit benen, bie vor bem breißigjährigen Rriege gemacht find, so ericheint bas Sandelsgebiet weit beschränkter, damals famen Meffrembe aus allen himmelsgegenden und jest nur noch aus Often und Norden. Der Erfolg ber Martini-Meffe ift viel ungunftiger gewesen, weil bie polnischen Sanbelsleute gurudgeblieben waren. In Warschau war ein Reichstag abgehalten und hatten fie eine gute Gelegenheit gehabt, ihre Sandelsaeschäfte bort zu betreiben. Mus bem Berichte über bie Reminiscere-Deffe von 1758 find nur Rlagen zu vernehmen, weil das Ergebniß viel geringer als im Borjahre gewesen ift; die Furcht vor den Rriegsgefahren, vor feindlicher Invafion, fei die Beranlaffung, daß die Berkäufer weniger Baaren bergebracht hatten. Doch hatten bie noch in Frieden leben-

ben Polen für ihren Handel nach Rufland und ber Türkei große Eintäufe in feibenen und baumwollenen Stoffen gemacht; ber große Jahrmarkt in Brody (Galizien) hatte aber auch Manchen an fich gezogen. Der erlangte Breis für bie inländischen Baaren fei angemeffen gewesen und mehrere berliner große Seibenfabrifanten maren befriedigt, fo auch mit bem Tuchhandel. Biel geräuchertes Rleifch fei aus Pommern hergebracht, weil wegen der ichlechten Erndteausfichten viel Bieh geschlachtet fei. Als Mehmaaren werden bezeichnet: Wolle aus der Mark, Polen und Schlesien, inländische Tuche, Kelle. Sonig und Pferde; endlich auch Gewebe aus Bolle, Baumwolle und Seibe. Die Mefaccise betrug 2391 Thir., etwas weniger als im Borjahre, und mußten bavon verausgabt werben an Gehältern und Antheil ber Stadt 902 Thir., fo bag gur Staatsfaffe nur 1489 Thir. famen. Der Bericht über bie Margarethen-Deffe von 1758 lautet ziemlich in gleicher Weise; bie Befürchtungen wegen bes Krieges hatten jedoch manchen Verfäufer nicht abgehalten, feine Baaren herzuschaffen, weil die Meffen in Leipzig und Frankfurt a. M. schlecht ausgefallen waren und nur hier auf Absat gehofft wurde. Auch die polnischen Juden fanden fich wegen ihres Sandels nach der Ufräne und der Türkei ziemlich gahlreich ein, hatten von unterwegs Boten nach Frankfurt gefandt, um fich zu erkundigen: ob auch genügende Waaren-Borrathe am Plate waren - soweit ging bas Mißtrauen. Doch waren Ginkaufer aus Grofpolen, ber Neumark, Bommern und Schlefien gurudgeblieben, besonders aber aus dem Posenschen, weil sich da die ruffische Armee versammelte. Der Waarenabsat in Tuchen und Sammt befriedigte und wird ber Türke Conftantin Abraham aus Saffy babei besonders benannt. - Die Kriegsbefürchtungen geben auch aus bem Berichte über bie Martini-Meffe von 1758 hervor; die Bertäufer hatten beshalb nur geringe Waarenvorrathe hergeführt; boch waren nicht wenige Ginfäufer aus Groß-Polen, Mecklenburg und bem Reiche eingetroffen, fo daß ber Beftand an wollenen Waaren nicht genügte und um zwanzig Procent im Preise stieg. Ueberhaupt hat ber Mangel an Winterzeugen die Ginkaufer veranlaßt, ihre Mittel zum Ankauf anderer Maaren gu verwenden, befonders baumwollene Stoffe, Material= und Specerei-Baaren 2c. Diefe brei Berichte über bie Meffen von 1758 find die erften, welche fich eingehend über ben

Berkehr auslassen, und so schien es angemessen, näher auf dieselben einzugehen, wenn sich auch übereinstimmend aus jedem ergiebt, daß der Erfolg höchstens mittelmäßig war; doch ist der Absah nach der Türkei und den Nachbarländern noch stets durch die polnischen Juden vermittelt worden. Diese Meßberichte sind von der Finanz-Behörde erstattet, um auch Rechenschaft über die Erträge der Meßaccise zu geben, und so sindet sich darin die nähere Angabe über die einzelnen Sähe, verglichen mit dem Vorjahre; die deskallsigen Zahlen werden hier übernommen, weil sie einen kleinen Ueberblick über den Meßverkehr geben.

Gegenstände, für welche die Meßaccise 1758 erhoben ist.	Reminiscere.		Margarethen.			Martini.			
	Thir.	Gr.	Pfg.	Thir.	Gr.	Bfg.	Thir.	Gr.	Bfg
Leinwand	65	18	-	76	6	_	89	18	
Wolle	181	6	6	293	7	3	119	17	6
Tuche	5	22	-	7	6	-	5	3	
Felle	66	19		80	6	9	29	11	6
Honig	24	6	-	31	4	6	9	10	6
Ansagewaaren 1)	761	-	-	891			679	2	-
Losung 2)	1,220	9	6	1,331	8	_	1,159	18	6
Pferde	53	14		73	_	_	38	_	_
Insgemein	12	22	3	19	5		18	11	3
Zusammen	2,391	21	31	2,798	19	6	2,149	6	3
Betrag von 1757	2,406	19	10	2,891	7	1	1.972	21	9

Beide Jahre haben fast gleiche Erträge und sind Ansagewaaren und Losung die Hauptposten. Die Waarenmengen, die zu diesen Messen gebracht sind, sinden sich nur zum Theil angegeben, und wurde messentlich geschätt die rohe Schafwolle zu 1200 bis 1500 Etr., Tuche zu 2800 bis 4000 Stück, von denen etwa die Hälfte ins Ausland ging; als besonders gute Tuche werden die aus Goldberg und Zielenzig bezeichnet, von denen zu Militär-Unisormen viel Gebrauch gemacht wurde. Von anderen inländischen Webestoffen aus Wolle, Halbseide und Baumwolle sollen messentlich 6000 bis

<sup>1)</sup> Unter Anfagewaaren werben befonbers Schnittwaaren verftanben

<sup>2)</sup> und unter Lofung bie Abgabe ber Gintaufer.

8000 Stück hergebracht sein, beren Werth zu 58,000 bis 80,000 Thlr. geschätzt wurde, sie fanden Absat nach der Mark, Lausitz, nach Schlessen und Polen. Die polnischen Juden hatten wieder Wachs, Honig und Felle hergebracht und mit dem Erlöse Webestoffe angestauft. Der Meßhandel mit Materials und Specereiwaaren, die zum Theil aus Hamburg kamen, war nicht unbedeutend und wurde der Centner Zucker mit 40 Thaler bezahlt. Im Vergleich mit der Menge von Waaren, die hundert Jahre später zu den Messen gesbracht sind, erscheinen die vorliegenden Angaben gering.

Ueber die Dieffen des Jahres 1761 findet fich Folgendes. In ber Reminiscere-Dieffe werden die Rlagen über den Druck des Krieges immer lauter und schließen sich baran bie Rlagen über bas schlechte Gelb, welches ben nachtheiligften Ginfluß auf ben Sanbel übe. Dennoch habe ber Berkauf ben Bunichen entsprochen, obgleich bie Frachten febr geftiegen waren, wegen Mangel an Pferben; fruber hätte von Frankfurt a. M. das Schiffspund 12 bis 14 Thir. gefostet und jest zwischen 40 bis 50 Thir. Wieder find es die polnischen Juden, die Leben in den Defhandel bringen; fie hatten ihre Waaren gut verkauft, fich in Ducaten und anderem guten Gelbe Bahlung zu verschaffen gewußt, dafür schlechtes Geld einge-wechselt und damit Bahlung geleistet, in bieser Beise hatten fie viel berliner Gilbergerath für polnische Berrichaften angekauft. Es hätten fich beimlich in Frankfurt polnische Zollbeamten eingefunden, um bie Gintaufe zu erfahren, und fo ben Defraubationen entgegen ju treten. - Bon ber Margarethen-Meffe wird überliefert, bag, obgleich das ruffische Heer sich wieder in Landsberg a. 28. verfammelte, bennoch viele Baaren bergeschafft worden maren; die Mehaccife mit 4094 Thir. bestätigt dieses, burch ben hohen Ertrag; Ruffen und Polen haben bie meiften Gintaufe gemacht. Die Martini-Messe war bedeutend geringer und gab nur 2983 Thir, Accife; bie Rlagen über bas ichlechte Gelb wiederholen fich; für alle Waarengattungen waren Ginkaufer anwesend, besonders für Tuche, von welchen 7743 Stud am Plate waren.

Aus dem für die Landesgeschichte so wichtigen Jahre 1762 sind nur Nachrichten über die Reminiscere- und Margarethen-Messe auffindlich gewesen. Die russische Kaiserin Stisabeth, seit 1754 so eng mit der österreichischen Kaiserin Maria Theresia gegen den König

Friedrich II. verbunden, ftarb in den ersten Tagen des Jahres, ihr Rachfolger, Raifer Beter III., löfte fofort diefen Bund mit Defterreich und ichloß Frieden mit Preußen. hierburch verlor Maria Therefia ihre Sauptstüge, fie mußte die Sand gum Frieden bieten, ber am 15. Februar 1763 ju Subertusburg ju Stande fam. Die guten Erfolge ber Friedenszeit für ben Meghandel und überhaupt für ben Sandel, ließen aber noch lange auf fich warten, benn bie Staaten, die in bem langdauernden Rrieg verwickelt gemesen maren, waren verarmt und erichopft. Go ericheint ber Sandel auf ben beiden Meffen eher einen Rückschritt als Vorschritt gemacht gu haben; zu jeder berfelben maren nur 4500 bis 6500 Cad Bolle und einige Pack aus Polen gebracht und meift ins Ausland verkauft; die Tuche find zu 4500 und 6500 Stück ermittelt, von benen etwa bie Salfte für bas Militar angefauft marb; bie inlanbischen Schnittmaaren aus Wolle, Salbfeide und Baumwolle murben mit 9348 Stud jum Werthe von 231,427 Thir. und 12,391 Stud ju 336,738 Thir. berechnet; die Nachfrage war nicht lebhaft. Der handel mit Wachs, Fellen, Materialwaaren und Leinwand wird als gedrückt geschildert, benn es fehlten die Ginkaufer; viele Pferbe wurden für das Rriegsheer angefauft. Für beibe Meffen betrug die Accife 7338 Thir., was darauf deutet, daß die Waarengufuhr fich nicht gemindert hatte.

Für die Zeit von 1763 bis 1780 ist es nicht gelungen, Nachrichten über den Ausfall der einzelnen Messen aufzusinden, es ist
aber als sicher zu betrachten, daß der dauernde Frieden und die
Hebung der inländischen Gewerbethätigkeit günstig eingewirkt habe.
Eine vorgefundene allgemeine Schähung, der es aber an Zuverlässigkeit sehlt, nimmt an, daß der Werth der während der Kriegszeit zu den Messen gebrachten Waaren etwa jährlich zwei Millionen
Thaler betragen habe. Dagegen ersieht man aus den sehr eingehenden Nachrichten für die Jahre 1781 bis einschließlich 1789,
daß sich der Jahreswerth von 3,759,000 Thlr. auf 4,884,000 Thlr.
hob; es ist daher als sicher anzunehmen, daß der Meßverkehr von
Jahr zu Jahr an Umfang zugenommen hat.

Die Nachrichten über den Meßverkehr mährend der achtziger Jahre sind aber so eingehend und bedeutend, daß sie hier aufgenommen werden. Es wird dazu vermerkt, daß die in der ersten Spalte aufgenommenen römischen Zahlen folgenbe Bebeutung haben:

I. Ebelfteine, Gold- und Silber, ächte und unächte Treffen, Broberien, Sammt, seibene Waaren, Tücher, Seibe und alle Arten halbseibener Waaren.

II. Wollene Tuche, Flanelle, Friese, ganz- und halbwollene Zeuge, Serge, wollene Bänder, Müßen, Strümpse, Garn und Wolle.

III. Baumwollene Zeuge, Zitz, Cattun, Tücher, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Garn, Manchester und Waaren aus Kameelhaaren.

IV. Leinwand und halbseibene Leinenwaaren, Tücher, Bänber, Strumpfe, Garn und hanfwaaren.

V. Galantrien, Kanten, Blonden, Spigen, Put, Mobewaaren, Blumen.

VI. Cincallerien, Stahl-, Eisen- und nürnberger Waaren, Knöpfe, Kämme, Gläser, Stühle, Bücher und alte Kleider.

VII. Rohe und zubereitete Felle, Leder, Pelzwerk, Rauchund Kürschner-Waaren.

VIII. Material-, Specerei- und Farbewaaren, Wachs, Honig und Salpeter.

IX. Bieh und Pferbe.

## 2Berth der Meg-2Baaren in Chalern.

	9	Remin	iscere	Marga	rethen	Mar	tini	Co.
Jahr	Gegenstand	Intan-	Auslän- dische	Inlän- bische	Auslän- bische	Inlän-	Auslän- bifche	Zusammer
	9	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.
1781	I.	232,364	42,151	294,027	63,323	185,346	34,175	In-
	II. III.	272,137 149,579	99,576 64,170	337,095 210,126	103,531 52,969	197,085 104,900	67,657 34,388	länbische
ston	IV.	70,163	37,226	82,838	30,619	50,123	18,229 5,721	2,827,790
BURN	V. VI.	13,309 43,598	9,273	18,159 49,407	9,749 18,686	12,193 29,316	12,779	unb
- 33	VII.	42,413	62,309	77,644	45,350	43,262	16,591	auslän-
85.30	VIII.	100,423	16,097	68,116	37,828	93,103	17,187	bifche
32/6/4	IX.	27,375	5,335	13,189	7,875	10,500	7,351	931,376
Zusan	100	951,361	347,368	1,150,601	369,930	725,828	214,078	zusammen
meffer	ntlich	1,298,729		1,526,531		939	3,759,166	
4.000		200 500	40.000	000 170	72,925	179,506	39,124	3n-
1782	I. II.	203,789 221,040	40,208 75,170	263,176 288,858	98,695	201,043	70,415	
	III.	133,062	53,359	199,340	52,588	116,866	36,951	tuttotiche
	IV.	56,314	24,332	82,117	34,737	56,564	22,697	
	V.	15,088	9,752	31,785		15,921 28,746	4,219	
	VI. VII.	34,417 52,653	15,534 28,101	52,540 47,204	18,926	31,973	13,938	
	VIII.	83,255	15,417	79,134		81,933	14,586	
	IX.	22,497	3,145	19,724	5,640	14,344	5,520	831,022
Zusar	nmen	822,115	265,018	1,073,878	343,943	736,001 222,067		zusammen
meffe	ntlich	1,087,133		1,417,821		958,068		3,463,022
1783	I.	900 400	45,046	277,964	64,538	185,043	33,667	311-
1783	II.	209,492 275,989		333,673			89,178	
	III.	150,576	69,290	211,584	66.121	125.671	50,332	tunotjuje
	IV.	68,532	34,507	82,901		60,506	23,753	2,878,10
	V.	27,657	9,044				5,803 16,293	unb
	VI.	33,999 39,439				37,675 58,907	19,713	
	VIII.	74,329	11,120				9,977	history
	IX.	21,392	14,848				5,580	1,024,08
Zusar	nmen	901,405	343,388	1,126,677	426,505	850,020	254,196	
messe	ntlich	1,24	14,793	1,553,182		1,104,216		3,902,19

## Werth der Meg-Waaren in Chalern.

	- QII	Remi	niscere	Marga	rethen	Ma	rtini	8.
Jahr	Gegenstand	Inlän- bische	Austän bische	Inlän- bische	Auslän-	Inlän- bische	Auslän- bische	Zusamme
- 155	10	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.
1784	1.	221,863	39,831	298,106	75,220	011 004	04 007	1 2 787
	II	252,960	50,963	345,600	120,230	211,894 239,958	34,337 90,774	3n-
	III.	157,121	60,446	228,513	72,259	112,583	47,159	länbische
	IV.		34,015	83,784	33,455	55,226	22,276	2,943,308
	VI.		8,744	23,558	9,821	18,432	5,560	THE T
	VI.		16,092	52,311	26,026	35,753	17,580	unb
	VIII.		65,531	46,403	46,752	36,237	11,595	auslän-
	IX.		11,285	98,410		103,858	16,730	1227
980,0	14.	19,450	7,760	16,799	11,799	16,697	5,480	bische
Zusan		921,186	334,€67	1,193,484	418,994	828,638	251,491	1,005,152 zusammer
meffer	шиф	1,255,853		1,080	478	1,080	3,948,460	
1785	I.	256,942	33,904	974 500	00.740	Too no.		1 2 887
	II.	243,036	86,452	374,586 377,661	62,742	228,215	34,835	3n-
	III.	165,774	68,075	230,981	100,825 64,457	234,704	82,847	lanbifche
642	IV.	55,698	28,251	88,805	32,877	119,367	47,961	
tim	V.	26,369	8,502	29,286	9,600	45,195	20,899	3,080,229
1	VI.	37,244	14,114	43,233	21,532	16,449 32,927	5,270 15,866	unb
- MILLIO	VII.	35,269	15,826	47,924	110,146	59,623	31,855	auslän=
5000	VIII.	101,812	23,364	93,271	32,187	98,448	7,536	
059,0	IX.	13,433	9,365	11,451	10,760	12,526	3,570	bische
Zusam		935,577	287,853	1,297,198	445,126	847,454	250,639	983,618 zusammen
meffen	itticp	1,223,430		1,742,324		1,098,093		4,063,847
1786	I.	300,275	45,765	407,842	67.940	70 407		1 2871
fone	II.	283,347	88,248	371,605	67,246 115,317	73,427	73,377	In-
on a	III.	178,752	68,525	259,468	80,210	135,815 46,059	83,741	länbische
800,8	IV.	64,777	29,861	91,448	33,721	32,978	14,782	2,781,255
COT	V.	30,643	6,322	43,457	7,644	5,724		4,101,200
Chryster 1	VI.	40,588	16,171	43,980	22,175	23,185	3,877 7,580	unb
190000	VII.	32,924	37,387	64,087	59,206	15,042	7,239	auslän-
1000	VIII.	93,915	15,099	94,413	12,571	12,042	5,371	
879,0	IX.	15,491	7,780	15,064	12,035	4,911	3,230	bische
Busami		1,040,709	315,158	1,391,364	410,125	349,183	217,037	942,321 zufammen
meffen	tlich	1,335,	867	1,801,	489	566,2		3,723,576

## Werth der Meg. 28aaren in Thalern.

	0	Reminiscere		Margarethen		Martini		SV-	
Jahr	Gegenstand	Intan- bische	Auslän- bifche	Inlän= bische	Auslän- bische	Julan- bische	Auslän- bische	Zusammen	
	9	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	Thir.	
1787	I. II. III. IV.	344,830 291,259 157,333 67,527	51,769 76,451 85,805 27,915	444,358 428,297 231,473 102,381	94,946 125,497 104,914 32,028	223,859 237,438 106,160 53,013	39,407 71,249 60,156 22,624	Inlan- bifche 3,370,780	
8,808. 110 1011s	V. VI. VII. VHI. IX.	22,948 38,424 42,385 76,031 23,082	8,775 14,174 37,727 11,330 8,025	38,207 51,395 58,764 105,385 14,205	7,544 19,679 84,868 18,110 10,225	18,762 35,850 51,871 94,783 10,760	8,994 13,842 46,701 6,644 5,670	und auslän- bische	
Aufam		1,063,819	10.61	GRO AT A		9.01	275,287	1,095,069	
meffer	TAXABLE A	1,385,790		1,972,276		1,107,783		4,465,849	
1788	I. II. IV. V. VI. VII. VIII.	284,525 269,011 165,982 60,824 25,711 39,459 50,990 99,021 13,424	46,221 88,630 89,249 34,961 10,199 18,613 46,151 10,998 7,186	433,781 428,985 275,119 91,273 49,631 56,741 69,405 121,411 23,082	60,597 126,942 97,202 38,098 18,001 21,470 39,323 18,323 5,570	280,326 264,102 159,784 61,100 20,760 65,240 47,190 114,881 10,635	54,887 107,419 89,790 29,084 5,985 19,400 11,163 8,608 11,150	Infan- bifche 3,582,393 und ausfan- bifche 1,115,220	
Busammen		1,008,947	352,208	1,549,428	425,526	1,024,018	337,486	zusamme	
meffe	ntlich	1,361	,155	1,974	,954	1,361	,504	4,697,618	
1789	I. II. IV. V. VI. VII. VIII.	96,057	100,959 121,723 37,059 9,596 18,219 55,538 14,982	60,840	142,923 138,434 39,622 12,464 29,010 29,927 32,132	274,410 168,328 22,832 53,707 46,298 44,468	114,761 100,608 9,127 29,685 22,350 11,073 12,606	bische 3,573,938 und auslän-	
Zufai	nmen	1,058,944	424,338	1,503,927	521,314	1,011,067	365,026		
mess	entlich	1,48	3,282	2,02	5,241	1,376	5,093	4,884,616	

Um die vorstehenden vielen Zahlen zu verbinden, wird die folgende Uebersicht eingerückt.

Alebersicht von dem Werthe der Baaren in Thalern, welche von 1781 bis 1789 zu den Messen gebracht sind.

Jahr.	Inländ. Waaren.	Ausländ. Waaren.	Zusammen.
1781	2,827,790	931,376	3,759,166
1782	2,631,994	831,028	3,463,022
1783	2,878,102	1,024,089	3,902,191
1784	2,943,308	1,005,152	3,948,460
1785	3,080,229	983,618	4,063,847
1786	2,781,255	942,321	3,723,576
1787	3,370,780	1,095,069	4,465,849
1788	3,582,393	1,115,220	4,697,613
1789	3,573,938	1,310,678	4,884,616
usanımen	27,669,789	9,238,551	36,908,340

Aus den einzelnen Angaben und dieser allgemeinen Uebersicht läßt sich Folgendes entnehmen.

1. Der Werth der inländischen Waaren hat dreimal mehr betragen als der ausländischen, doch nur nach dem Durchschnitt, da das Verhältniß im Einzelnen schwankend ist; immer bleibt aber ber inländischen Waare ein bedeutendes Uebergewicht.

2. Der Werth ber Waaren, welche nach ber Durchschnittberechnung zu ben einzelnen Meffen gebracht find, beträgt 1,367,000

Thir., anfangs weniger, zulett mehr.

- 3. Der Werth der Meßwaaren ist von Jahr zu Jahr fast unsunterbrochen ein steigender gewesen; es mussen daher immer mehr Waaren hergeschafft sein; dieses hätte aber nicht der Fall sein können, wenn nicht der Absatz sich vermehrt hätte, der Meßhandel war daher im Blühen.
- 4. Aus den Werthangaben und der gemachten Durchschnittsberechnung ergiebt sich, daß jährlich zu den Messen gebracht sind:
  - a) für 1,180,000 Thir. wollene Stoffe aller Art;
- b) für 1,073,000 Thir. Edelsteine, Gold- und Silbermaaren,

Tressen, Broderien und seidene und halbseibene Waaren; wahrscheinlich hatten die seidenen Waaren den größten Anstheil an der Summe;

c) für 741,000 Thir. baumwollene Waaren;

d) für 336,000 Thir. Material-, Specerei- und Farbewaaren, auch Wachs, Honig und Salpeter;

e) für 292,000 Thir. Leinwand, halbseidene Leinenwaaren,

Tücher, Bänder, Garn und Sanfwaaren;

f) für 279,000 Thir. rohe und zubereitete Felle, Leber, Belg., Rauch= und Kürschner=Waaren;

g) für 180,000 Thir. Cincallerien, Stahl-, Gifen- und nürnberger Waaren 2c. 2c.;

h) für 108,000 Thir. Galanterien, Kanten, Spigen, Broberien 2c.;

i) für 75,000 Thir. Bieh und Pferbe.

Nach ben überlieferten Nachrichten über ben Erfolg biefer fiebenundzwanzig Meffen hat fich in keiner etwas besonders Gerportretendes ereignet, fie waren meift befriedigend, boch wird ftets über das schlechte Geld geklagt und beffen nachtheiligen Ginfluß auf Bon ben im Gingelnen gemachten Bemerkungen find folgende anzuführen. Es wird befondere Befriedigung mit ber Reminiscere-Meffe von 1781 und ber Reminiscere- und Martini-Meffe von 1782 ausgesprochen, weil die inländischen Webeftoffe guten Abgang hatten; bie drei Meffen von 1783 befriedigten besonders wegen des guten Abgangs von Tuch und anderen inlänbischen Geweben. Bu ber Reminiscere-Meffe von 1784 hatten fich viele polnische Juden eingefunden, 1307 Personen, und hatten ben Berkehr fehr belebt; es hatte fich unter den Meffremben das Gerücht verbreitet: ber Meßhandel mit fremden seidenen Waaren würde verboten werben; biefem trat ber Magiftrat mit ber Bekanntmachung vom 11. Februar 1775 entgegen und versicherte, es wurde ein foldes Berbot nicht beabsichtigt; fo find die drei Messen befriedigend verlaufen, zumal fich zu jeder etwa taufend Juden eingefunden hatten. Die Meffen von 1786 gehören ju ben mittelguten; ber Tob bes Königs Friedrich II. machte feinen wesentlichen Ginbrud auf ben Sandel. Gine fleine Erleichterung wurde bem Sandel burch bie Bereinigung der Transito-Abgabe mit der Eingangs-Abgabe gewährt. - Die Margarethen - Meffe von 1787 war wegen

bes guten Absahes besonders befriedigend und hatten sich dazu 1461 fremde Juden eingefunden; das Gewicht der zu 1,800,000 Thlr. geschähren Waaren wird zu 47,280 Centner angenommen; solche Gewichtsangaben sinden sich sehr selten und geben deshald Beranlassung, damit die Gewichtsmengen der neueren Zeit zu versgleichen; so sindet sich, daß in neuerer Zeit 80,000 Centner nicht sehr bedeutend erscheinen, zumal während einiger Jahre an 100,000 Centner hergeführt sind, es hatte daher die Menge der Meßgüter sehr zugenommen.

Bon der Martini Messe 1787 wird keine volle Befriedigung ausgesprochen, weil die schlechten Wege Menschen und Waaren zus rückgehalten hätten und in Polen ein Viehsterben ausgebrochen war; als Seltenheit erscheint die Anwesenheit eines Verkäusers aus Manchester und aus Kopenhagen. Die drei Messen von 1788 waren sehr besucht und wurde, ungeachtet des russisch zürkischen Krieges viel verkauft; doch hatten die Polen und Russen viel von ihrem Credit verloren. Die Messen des Jahres 1789 ersreuten sich eines lebhasten Waarenverkehrs, besonders durch den Absat nach dem Auslande.

Die eilf Jahre von 1790 bis 1800 muffen zusammengefaßt werden, während berselben gelangte das Prohibitiv System zur größten Ausbildung; die Theilungen Polens zeigen ebenso die nachtheiligsten Folgen für den Meßverkehr, der Staat war aufgelöst und die Juden von dort mußten zurückleiben.

Für die Jahre 1790 bis 1793 haben sich keine Nachrichten über den Ausfall der Meffen auffinden lassen, doch ist anzunehmen, daß sie von den letzten Wessen der achtziger Jahre sich nicht wesent-lich unterschieden haben.

Die Messen bes Jahres 1795 sielen in ihrer Weise noch bestriedigend aus, besonders noch die Martini-Messe, in welcher für 1,729,951 Thir. Waaren, theils inländische, theils ausländische, verkauft sein sollen; letzte werden zu 822,678 Thir. geschätzt. Unter den 3316 Meßsremden zählte man 1893 polnische Juden, die politischen Creignisse hatten sie also noch nicht zurückgehalten. Von dem Ausfall der Margarethen- und Martini-Messe des Jahres 1797 ist Mehreres durch Verichte des Ministers von Struensee bekannt. Zu der ersten wurde der Werth der Waaren zu 3,170,226 Thir. geschätzt

und ber Verkauf ber inländischen Waaren zu mehr als eine Million. Bon ber Martini-Meffe wird angeführt, bag abgefest wären ausländische Waaren, innerhalb Landes für 211,453 Thir. — außerhalb Landes für 1,018,014 Thir. — zusammen 1,229,467 Thir. und inländische Waaren innerhalb Landes für 595,899 Thlr. — außerhalb Landes für 89,720 Thir. — zusammen 685,619 Thir. — mithin in ber ganzen Summe 1,915,086 Thir. Sehr bemerkenswerth ift hierbei bie überwiegende Menge ber fremben Waaren, benn hierin lag mit bie Beranlaffung zur Schärfung ber Ginfuhr-Berbote. Der Bericht Struenfee's über die Reminiscere-Meffe von 1798 erforbert ein etwas näheres Gingeben; über ben Erfolg berfelben wird feine Befriedigung ausgesprochen, weil burch die Theilung Bolens ber Zwischenhandel mit bem Auslande vermindert fei, ber boch für bie Meffen bie höchfte Bebeutung habe. Der Berkauf ber auslänbifchen Waaren nach dem In- und Auslande wird nur auf 1,018,272 Thir. geschätzt, was um 501,608 Thir. weniger als im Borjahre beträgt; ber Handel mit inländischen Waaren hat die Höhe von 902,851 Thir. erreicht, was 47,983 Thir. mehr als im Vorjahre ausmacht und beshalb befriedigte. Dann wird weiter erörtert, baf bie Abnahme bes handels mit dem Auslande von den traurigften Folgen begleitet sein werbe, die Meffen verloren ihre Bebeutung und bie Stadtbewohner ihren Wohlstand, da ihre Magazine und Gewölbe unbenutt blieben. Dem auswärtigen Sandel laffe fich ichwer aufhelfen, da ruffischer Seits die Ginfuhr fremder Waaren fehr beschränkt worben fei; es ware nur geftattet über bie ruffischen Bollamter Georgenburg und Brefzeg glatte seibene Waaren, Tücher und Leinwand einzubringen, alle anderen Gegenftande mußten über Betersburg ober Riga eingebracht werben. In Defterreich seien alle fremben Fabrifate verboten und der Handel über Trieft nur wurde begunftigt; ber Waarendurchgang burch Preugen nach Defterreich fei auf bas Aeußerste erschwert. In ben neuen preußischen Provinzen wurde ber Berbrauch berjenigen fremden Waaren unterfagt, welche auch im Lande hergeftellt werden und die noch erlaubten Gegenftande mit hohen Abgaben belegt, um die Reupreußen an die inländischen Fabrifate zu gewöhnen. Durch alle biefe neuen Anordnungen wäre bas handelsgebiet in einer früher nicht gefannten Beise beschränkt

und wenn der Wohlstand des ganzen Landes nicht untergehen solle, muffe der inländische Handel gehoben werden.

Dahin ging während zehn Jahren das unausgesetzte Streben Struensee's und so gut das Ziel auch war, so wurden doch dazu Wege betreten, welche dem Handel den größten Nachtheil brachten. Die Stadt Frankfurt erkannte auch die Gefahr, welche dem Meßehandel drohte und wandte sich mit der Bitte an den König: die Meßefreiheit zu beschützen, doch umsonst, denn es lag nicht in seiner Hand, die Nachbarstaaten zur Eröffnung ihrer Grenzen zu zwingen.

Aus ben Aften ergiebt fich folgende Uebersicht über die Geschäfte ber beiden Messen von 1798 und ber brei Messen von 1799,

Meffe	Urjprung	Werth ber	verkauften nach bem	Bemerkungen,		
u.	der	Inlande	Auslande	Zusammen	ob mehr ober wenige	
Jahr.	Waaren.	Thir.	Thir.	Thir.	als im Borjahr.	
Marga-	Ansland	275,864	927,985	1,203,849	769,241 Thir. weniger.	
rethen=	Inland	1,044,840	152,295	1,197,135		
Meffe 1798	zusammen	1,320,704	1,080,280	2,400,984		
Martini-	Ausland	223,838	652,200	876,038	386,430 Thir.	
Meffe	Inland	578,151	74,461	652,612	weniger.	
1798	zusammen	801,989	726,661	1,528,650		
Reminis=	Ausland	223,016	720,010		209,185 Thir.	
cere=Weffe	Inland	672,478	96,432		weniger.	
1799	zusammen	895,494	816,442	1,711,936	Hall Section 11	
Marga-	Ausland	356,371	1,072,277	1,428,648	224,531 Thir.	
rethen-	Inland	1,023,6 <b>3</b> 3	173,235	1,196,868	mehr.	
Meffe 1799	zusammen	1,380,004	1,245,512	2,625,516	ng mad disappoin	
Martini=	Ansland			867,841	10,864 Thir.	
Wesse	Inland			649,944	weniger.	
1799	zusammen	781,110	736,675	1,517,885		

Vorstehende Zusammenstellung erweist den Rückschritt des Meßverkehrs, denn von den fünf Messen blieben vier gegen das Vorjahr zurück, und nur eine hatte einen etwas besseren Erfolg, der bem dringenden Bedürfnisse zugeschrieben wird. Sie erweist ferner, daß der Werth der ausländischen Waaren zu 5,319,000 Thlr., der inländischen nur zu 4,465 Thlr. berechnet wurde, wo bisher die inländischen Waaren stets das Uebergewicht hatten; weiter erhellt, baß von ben fremben Waaren allein über vier Millionen ins Ausland verkauft wurden, woraus die große Wichtigkeit des Intermediär-Handels erhellt; es ist daher wohl begründet, wenn die Stadt versicherte, daß die Messen auf den Handel mit fremden Waaren beruhten.

Durch das früher angeführte Sdict vom 12. September 1800 wurden die strengsten Prohibitiv-Maaßregeln, besonders gegen seidene und baumwollene Waaren, eingeführt; der Magistrat sprach sich wieder über die daraus erwachsenden schlimmen Folgen für den Meßhandel aus und legte eine Nachweisung über die Mengen der in- und ausländischen seidenen und baumwollenen Waaren vor, welche von 1782 dis 1799 hergebracht worden waren, um die hohe Wichtigkeit der fremden Waaren zu erweisen; es wurden in Thaler-werth hergebracht:

ausländische	ndische		feibene Waaren 7,754,889 2,012,219	Baumwollene Baaren 9,270,457 626,502					
der Werth de war daher					-			 5,742,670	8,643,955

Der Magistrat hielt hierdurch für erwiesen, daß, wenn diese ausländischen Gegenstände den Messen entzogen würden, der Handel zu Grunde gehen müsse, besonders der Intermediär Aandel, weil die meisten fremden Waaren wieder in das Ausland geführt würden. Diese Vorstellung hatte keinen wesentlichen Erfolg, denn, wie schon angeführt, der Intermediär Handel wurde nicht untersagt, aber sehr erschwert, um den Schleichhandel zu verhüten, und die Grenzen von Desterreich und Rußland blieben verschlossen.

Die Messen vom Jahre 1800 theilten das Schicksal der vorsjährigen, der Waarenverkehr verminderte sich, besonders weil die ausländischen Stoffe zurücklieben.

In die Zeit des vollständigen Prohibitiv Systems fallen die Messen von 1801 bis 1810 und zeichnen sich dadurch aus, daß zwar der Werth der inländischen Waaren mit dem der achtziger Jahre sich ziemlich gleich blieb, die erwartete Steigerung nicht eintrat, der Werth der ausländischen Waaren aber herabsank. In der Uebersicht

von den zu den Messen geführten Waaren ist, nach Struensee's Angabe, bereits angezeigt, zu welchem Werthe die Waaren in dieser Periode geschät wurden; im Jahre 1801 waren für 3,190,000 Thlr. inländische und für 1,045,000 ausländische am Plate, 1805 aber für 3,147,000 Thlr. inländische und nur für 777,000 Thlr. ausländische. In dem Kriegsjahre 1806, wo nur zwei Messen absehalten werden konnten, wurden nur für 2,582,000 Thlr. inländische und für 617,000 Thlr. ausländische Waaren hergeführt. In den Jahren 1807 und 1808 stellte sich der Werth beider Waarenarten auf resp. 2,799,000 und 2,416,000 Thaler, mithin sehr gering.

Außer den bereits vorgelegten Zahlen über den Werth der Meßgüter in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts sindet sich darüber eine Angabe in einem Berichte des Magistrats von 1809, erstattet, um die Nachtheile der Waaren-Berdote zu schildern; diese Zahlen weichen etwas von den ersten ab, sie kommen aber mit denselben in den Hauptpunkten überein, daß fremde Waaren steis in abnehmender Menge hergeführt sind und die inländischen sich auch vermindert haben. Die Archivacten sind mit Klagen der Stadt hierüber angefüllt; doch ist zu erwägen, daß nicht blos die Waarenverdote den Handel so nachtheilig beeinflußten, sondern auch die französische Continentalsperre und der unglückliche Krieg gegen Napoleon I.; es ist die Periode des tiefsten Verfalls in der Politik und des Handels.

Neben den eintönigen Klagen über den Verfall der Meffen finden sich nur selten nähere Angaben über die Erfolge im Sinzelsnen; zu diesen gehört die Schätzung des Werths der zur Martini-Meffe von 1809 gebrachten Waaren, die hier aufgenommen wird, um den Verfall darzulegen. Es sind gebracht und verkauft

ausländische Waaren inländische Waaren	nach bem Inlande Thlr. 117,843 260,958	nach dem Auslande Thir. 166,361 139,756	Busammen Thir. 284,204 400,714
Zusammen	L CHIEF SIGNAL	306,117	684,918

Wenige Jahre früher betrug ber Werth meffentlich mindeftens eine Million Thaler.

Der Drud, ben bas gange Land burch bie politischen Greigniffe

in allen seinen Einrichtungen empfand, der Druck auf den Handel, der sich auch im Meßverkehr fühlbar gemacht hatte, forderte von der Staatsregierung: Hülfe auf neuen Wegen zu suchen. Es geschah dieses mit seltener Thatkraft und mit dem besten Erfolge. Aus dieser allgemeinen Fürsorge ensprang auch die Meß-Drdnung vom 25. Mai 1810; findet diese in der allgemeinen Landesgeschichte kaum eine Erwähnung, so war sie doch für die Messen von der höchsten Bedeutung, weil dadurch die Handelsfreiheit zugesichert wurde. Eine lange Reihe von Jahren ging aber noch darüber hin, ehe der Meß-handel auch nur die Bedeutung, wie vor dem Prohibitiv System, wieder erlangte; von den fremden Waaren blieben dis 1814 noch die englischen Waaren ausgeschlossen und aus den überlieserten Nachsrichten ergiebt sich deren Bedeutung, da nach deren Zulassung die fremden Weßgüter sich von 13,000 Etr. schnell auf mehr als 30,000 Etr. hoben.

Aus ber Kriegeszeit, die 1812 begann, finden sich in den Acten keine näher eingehenden Nachrichten über die einzelnen Messen; erst über den Ausfall der Margarethen-Messe von 1814 liegt ein Bericht vor, der Befriedigung ausspricht, sich aber auf den auswärtigen Handel beschränkt, mit den Angaben: es wären 541 Etr. seidene, 1069 Etr. wollene, 3504 Etr. baumwollene und 2387 Etr. kurze Waaren hergebracht und hätten guten Absat gefunden; im Allgemeinen wird auch der gute Absat inländischer Waaren nach dem In- und Auslande erwähnt, die Nachfrage nach Tuchen sei aber geringer als zur Kriegeszeit gewesen. Es ist bemerkenswerth, daß wieder der großen Anzahl von Einkäufern aus Polen gedacht wird, 1050 Personen mit 580 Wagen und 1621 Zugpferden; es war dieses eine Folge des in der Kriegeszeit erleichterten Grenzverkehrs, der aber bald der strengsten Sperre wieder weichen mußte; es ist auch das letzte Mal, daß von diesen Meßfremden geredet wird.

In ben beiben ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunberts sind in sehr vielen Verhältnissen bedeutende Veränderungen eingetreten, und dieses ersuhr auch der Meßverkehr, nicht blos daß derselbe sich sehr bedeutend hob, sondern auch in der Art der Waaren. Früher wurde ein hoher Werth auf Sbelsteine, Gold- und Silberwaaren, Tressen, Material- und Specereiwaaren, Galanteriewaaren, Kanten, Stahl-, Eisen- und Nürnberger Waaren, Farbestoffe, Wachs, Sonig und Salpeter gelegt, biefe haben ihre Bebeutung fur ben Großhandel auf ben Meffen verloren; bagegen ftieg bie Bebeutfamfeit aller Webeftoffe und ber furgen Baaren; ber Sandel mit Bferben bat fich am wenigsten verandert. Die Gefetgebung ift biefer Beränderung gefolgt und die Megordnung vom 3. Juni 1819 bezeichnet nur noch als Megwaaren alle Gewebe und Baumwolle, Seibe und Bolle, ferner Leinwand, Leber, Belgwerk, Metallmaaren, Steingut, Borgellan, Glas und furge Baaren, ohne anberen Begenftänden ben Rugang zu ben Meffen zu unterfagen; nur findet auf bie letten bie Mefordnung feine Anwendung. Durch bie Befannt. machung vom 18. Oktober 1831 find andere Anordnungen wegen ber Meggüter getroffen, und ift babei allein ber Bolltarif zu Grunde gelegt, wie auch bas Crebit-Suftem, ohne ben Meghandel felbft babei in näheren Betracht ju gieben. In Beziehung auf bas Boll-Syftem ift lettes gewiß richtig, aber bem Bange bes Defhandels ift nicht gefolgt.

Die amtlichen Aufzeichnungen ergeben, daß vom Jahre 1820 an folgende Gegenstände für den Großhandel zu den Messen geführt worden sind, als alle Arten von Geweben aus Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, wobei Tuche besonders wichtig sich herausstellen, ferner Häute, Leder, Felle, Lederwaaren, Rauchwaaren, Schafwolle, Febern, Sisenwaaren, Glas, Porzellan, kurze Waaren, Holzwaaren und Federn. Die folgende Uebersicht giebt das Nähere über die

wichtigften biefer Sachen an.

Meber	erficht von den Saupigegenftanden, welche jagrlich ju den Meffen gebracht find, nach EfrGewicht.								Durchschnittlich sind zu einer Meffe		
Jahr	Baum- wollene Waaren	Wollene Waaren	Тифе	Seibene und halb- feibene Waaren	Leinwand	Leber, Felle aller Art und Pelz- werk	Kurze Waaren	Wolle	Pferde Stild	Meßfrembe anwefend gewefen	Mehver= taufslotale benutet
1820	20,309	11.207 ei	inschl. Tuche	3,616	10,306	9,381	7,903	3,562	3,170	3,100	
1824	19,308	13,408	besgl.	3,820	11,370	8,930	8,171	4,307	3,200	3,060	
1830	27,718	18,684	18,207	4,623	13,868	8,371	8,035	14,336	3,900	3,252	
1836	26,372	18,372	17,655	5,109	10,353	10,733	5,370	13,622	3,100	6,431	
1840	76,756		inschl. Tuche		10,492	15,321	8,721	14,270	3,050	9,200	
1850	87,123	27,128	20,148	6,233	15,669	18,300	11,197	14,485	5,400	9,003	1,943
1855	115,733	47,933	26,113	6,620	21,799	24,422	13,363	16,362	2,900	9,180	2,121
1861	107,513	59,219	30,001	4,291	24,802	23,217	11,653	8,639	3,001	8,007	2,019
1862	104,852	61,354	29,591	3,979	23,778	22,990	10,792	5,767	3,100	7,990	1,929
1863	83,410	57,550	23,765	4,757	21,941	26,450	11,764	2,921	3,200	7,549	1,827
1864	76,910	62,726	26,327	3,357	20,657	18,666	12,235	3,630	3,220	6,845	1,837
1865	70,636	56,680	32,538	2,346	21,206	12,575	10,526	4,701	3,610	6,590	2,284
1866	65,381	36,033	28,209	2,331	19,346	13,231	8,164	1,809	3,000	5,280	2,106
1867	84,306	45,251	30,347	3,153	24,378	23,026	12,535	8,145	3,700	5,104	2,013
1868	82,149	52,774	20,550	2,198	32,039	20,624	8,770	5,248	4,264	4,580	2,109
1869	84,999	53,048	32,715	1,586	21,756	26,913	8,549	4,375	3,700	4,047	2,113
1870	67,912	53,855	34,140	1,556	18,656	25,759	6,561	5,655	3,700	3,480	2,096
1871	59,218	45,665	30,238	1,173	15,139	29,904	8,212	5,552	3,600	2,940	2,006
1872	72,331	40,001	36,858	1,043	16,587	13,460	6,660	3,132	3,900	3,590	2,004
1873	68,020	40,704	38,093	1,215	13,514	16,856	7,378	3,905	3,900	3,350	2,018
1874	62,098	39,946	36,912	1,011	18,008	16,064	5,727	2,902	3,700	3,160	2,005
1875	57,926	38,118	31,389	639	14,772	13,736	5,707	1,879	3,200	2,190	1,862
1876	51,034	38,047	28,026	737	14,729	19,170	5,324	2,332	3,100	3,040	1,860

I O YET WINEY

Es ift nicht gelungen die Gewichtsmengen der einzelnen Waarenarten für alle Jahre zu ermitteln, doch ist das vorgelegte Material reich genug, um einen sicheren Neberblick zu gewähren. Nach der gemachten Durchschnitts-Berechnung von den Angaben über die zu den Messen von 1819 bis 1875 geführten Waaren, ergiebt sich, daß jährlich 206,700 Ctr. hergebracht sind, Ansangs weniger und so auch gegen Schluß dieser Periode, in der Mittelzeit aber mehr; von diesem Gesammtgewichte kommen etwa 166,200 auf die in vorstehender Nachweisung aufgenommenen acht Waaren-Sattungen, oder gegen achtzig Procent, so daß für andere Gegenstände zwanzig Procent übrig bleiben, die sich wesentlich auf Sisenwaaren, Holzwaaren, Slas, Porzellan und Federn vertheilen. Nach dem Gewichte fallen von den 166,200 Centnern

Diese Berechnung bezieht fich blos auf bas Gewicht, nicht auf ben Gelbwerth der Gegenftande, ber überhaupt fo ichwankend ift, baß fich barüber nicht einmal annähernd gute Rachrichten geben lassen; die Handelsspeculationen greifen zu tief ein. Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich ferner, daß, einschließlich ber Tuche, ber handel mit wollenen Stoffen von jeher ber umfangsreichfte auf ben Meffen war und bann erft bie baumwollenen Baaren folgten; es ift hinzugufügen, daß wesentlich bie Zufuhr von Tuchen bisher nicht abgenommen hat, wie es boch bei anderen Gegenftanben ber Fall ift; es wird dieses wohl bem beizumessen sein, daß die Tuchmacherei im Großen und Kleinen in weiter Umgegend in Blüte fteht und zu ben alteften Gewerben ber Mark und ber Laufit gehört; bie Nähe bes Meforts und ber leichte unmittelbare Landtransport werden wohl dahin gewirkt haben, daß die Tuche in alter Beife hergeschafft werben und die Meffen noch als die geeignetften Abfatorte erscheinen.

Die in ben Aften aufbewahrten Nachrichten über ben Ausfall ber einzelnen Meffen, nach Ginführung bes Bollgefetes von 1818, find während langer Jahre nicht eingehend; es wird nur allgemein mehr ober weniger Befriedigung ausgesprochen, doch meift Befriedis gung, weil die Geschäfte von Sahr ju Sahr gunahmen, sowohl mit inländischen als ausländischen Baaren. Diefe Bermehrung entsprang theils aus bem Aufblühen bes inländischen Gewerbefleißes, theils aus ber Zunahme bes Intermebiar-Sandels mit bem fernen Often und felbft nach Amerika; ber Frieden mit allen Staaten hielt bie Sandelswege offen. Go ftieg im Laufe ber erften gehn Sahre bie Menge ber inländischen Waaren von 57,000 Ctr. auf 118,000 Ctr. und ber ausländischen von 19,000 Ctr. auf 53,000 Ctr. und gewiß auch verhältnißmäßig ber Verkauf; unter ben Lepten werden besonders englische baumwollene Waaren und Tuche hervorgehoben, unter ben frangofischen: die feibenen Stoffe. Das Jahr 1831 zeichnet fich burch die große Menge ber fremden Baaren aus, nie find früher ober später folche Mengen zu den Meffen gebracht; es wird biefes wesentlich der übergroßen Production in England zugeschrieben; Zwischenhandler aus Samburg führten bie Baaren meift ber, von benen ein Theil nach den ruffischen Ländern und ber Türkei abgefest worden ift.

In ben folgenden langen Friedensjahren zeigte fich andauernd eine Bermehrung ber inländischen und eine Berminderung ber ausländischen Waaren. Die Minderung barf aber nicht auf einen geringeren Berbrauch ber fremben Stoffe gurudgeführt werben, fonbern es wandten fich die Sandler mehr nach Leipzig bin, wo angefebene Raufleute ihre Boll-Conten auch dem Meghandel eröffneten. was in Frankfurt nicht ftattfinden konnte, wo Waarengeschäfte en groß nicht vorhanden find; für den leipziger Meghandel find ichon von 1846 an die Contirungen von besonderer Wichtigkeit gewesen. Die Jahre 1848 und 1849 zeichnen sich durch die verminderte Waarenzufuhr aus; es war die Zeit des Ausbruchs der großen frangösischen Revolution, die Bertreibung bes Königs Louis Philipp, die Einführung der Republik, an welche fich die langst keimenden Unruhen in Deutschland anschloffen und Alles tief erschütterten. Solche hochwichtigen politischen Ereigniffe äußern ftets ihren Ginfluß auf den handel, das Bertrauen finkt und damit auch ber Berkehr

auf den Messen. Die Grausamkeiten, welche die früheren Rriege in ihrem Gefolge hatten, waren jest nicht mehr zu überwinden, weshalb sich denn auch der Meßhandel bald wieder hob und selbst nach wenigen Jahren die größte Höhe erreichte.

Vom Jahre 1850 wird bemerkt, daß die Zwischenhändler inländischer Fabrikate mehr zurücktreten, dagegen die Fabrikanten selbst Proben ihrer Waaren zur Messe brachten und so den Handel vermittelten, besonders in seidenen Stoffen, was sich auch erhalten hat.

Ferner waren meffentlich anwefend 9,000 - 10,000 und 8,500 Frembe, welche 2032 — 2100 und 2032 Berkaufslokale benutten. Als verkauft wird angenommen: für die erfte Meffe mehr als zwei Drittel bes Bestandes, für bie zweite: über brei Biertel und für bie lette aber nur fechs Zehntel. Die Erwartungen für bie Reminiscere-Meffe waren nicht groß, weil eine allgemeine Theuerung herrschte und ber Krieg zwischen Rufland und ber Türkei auszubrechen brohte, umfomehr erfreute ber Erfolg. Die Margarethens Meffe wird wohl die Befte gewesen fein, die je abgehalten ift, nie ist ber Berkauf reichlicher ausgefallen; es find nie fo viele Fremben in Frankfurt verfammelt gewesen, nicht blos aus ben Bollvereins-Staaten, sondern auch aus Rufland, Bulgarien, Italien, Türkei, Holland, Banemark, Schweben, Amerika und Auftralien; man wird baburch an ben Megbesuch ber früheren Jahrhunderte erinnert. Inzwischen war ber befürchtete Krieg ausgebrochen und zeigte feinen Einfluß auf die Martini-Meffe, wo der Berkauf minder befriedigend ausfiel.

Von 1856 an machte der Vertehr auf den Gisenbahnen immer mehr seinen nachtheiligen Sinfluß auf die Messen geltend, wie biefes schon angeführt. — Weber den Ausfall der noch folgenden Messen läßt sich nur wenig hinzusügen; sie haben sämmtlich dasselbe Gepräge, der Verkehr mindert sich. Während der Messen von 1864 und 1865 wird die verminderte Zusuhr der baumwollenen Waaren dem Mangel an roher Baumwolle zugeschrieben; 1866 wirkte der Krieg zwischen Preußen und Desterreich ungünstig ein, die Margarethen-Wesse war besonders still. Der bald folgende Frieden hob 1867 die Geschäfte wieder und besonders befriedigend ist die Reminiscere Messe werlausen, wozu der wirkliche Bedarf die Veranlassung gab; die Speculations-Sinkäuse traten mehr zurück. 1869 wurde, nach Beschluß der Zollvereins-Staaten, der geringe Meßradatt für fremde Waaren aufgehoben, was den unerwarteten Erfolg hatte, daß sofort die Zusuhr dieser Gegenstände sich minderte und jest zur Undes deutenheit herabgesunken ist.

Im Jahre 1870 und besonders 1871 äußerte der Krieg mit Frankreich wieder seinen nachtheiligen Einsluß, in wie weiter Ferne derselbe auch geführt wurde. Der europäische Handel ist immer mehr zu einem Ganzen verwachsen und das Leid, welches ein Theil zu tragen hat, wird von allen Theilen mit empfunden. Ueberhaupt sind die letzten fünf Jahre dem Handel nicht günstig gewesen wegen der vielen übertriebenen und sehlgeschlagenen Speculationen in allen Geschäftszweigen und durch Neberproduction; doch dieses gehört der allgemeinen Handelsgeschichte an, wenn auch der kleine Kreis der franksurter Wessen in soweit davon betrossen wurde, daß auch hierdurch der Geschäftsumfang sich verminderte.

Bur Erleichterung des Berkehrs mit fremden Waaren und so auch des Mesverkehrs, wurde 1872 eine Zollabfertigungs-Stelle auf dem frankfurter Bahnhofe errichtet. 1873 wurden die Beiträge zu den Mesunkosten von resp. 5 und 2 Sgr. vom Centner auf einen Silbergroschen herabgesett, was aber keinen Einfluß auf den Berkehr äußerte. Wie schon angeführt, ist 1877 diese Abgabe ganz aufgehoben.

Die Messen bes Jahres 1874 brachten 210,000 Etr. vereinslänbische und nur 480 Etr. frembe Waaren; Lette stammten aus Frankreich (seidene), aus der Schweiz (baumwollene Gardinen) und England (meist Tuche); von den inländischen Stoffen waren hergeführt: 137,000 Centner aus den östlichen preuß. Provinzen, 11,430 Ctr. aus ben weftlichen; aus bem Königreich Sachsen kamen 43,230 Ctr., so daß aus allen andern Vereinsstaaten nur 17,500 Ctr. herstammten. Sachsen, mit einer Bevölkerung von 2,760,000 Einwohnern, tritt hier durch seine Gewerbethätigkeit hervor. Die Jahre 1875 und 1876 unterscheiben sich von den Vorjahren nur dadurch, daß der Druck, der auf dem Handel ruht, noch fühlbarer geworden ist. Es verminderten sich die Waarenzusuhren und die Anzahl der Meßsremden. Dagegen wurde die Hülse der Bankmehr in Anspruch genommen; in gewöhnlichen Jahren beliesen sich die Weßgeschäfte auf zwölf Millionen Mark und in den letzten Jahren stiegen sie auf mehr als dreizehn dis vierzehn Millionen Mark, ungeachtet der beschränkteren Geschäfte; das baare Geld wurde möglichst zurückgehalten.

Der Ueberficht von ben Sauptgegenständen, die zu den Meffen gebracht murden, find zwei Spalten beigefügt, die nach einer Durchschnittsberechnung angeben, wie viele Fremde die einzelnen Meffen besucht haben und wie viele Verkaufsstellen meffentlich benutt find: es finden fich barüber aber erft in ber neueren Zeit vollständigere Aufzeichnungen. Aus dem Mitgetheilten ergiebt fich jedoch, daß die Rahl ber Fremden in annähernder Weise fich mehrt und mindert wie die Menge ber Waaren, es werden ja auch Beide durch den Gang bes Sandels bedingt. Als im Jahre 1820 meffentlich gegen 20,000 Etr. Baaren bergeführt wurden, erschienen 3,100 fremde Ginfäufer und Berkäufer; 1830 fanden fich über 3,200 Fremde ein und waren 57,000 Ctr. Baaren am Martte; die Bahl ber Sandeltreibenben hatte fich vermehrt, doch nicht in gleichem Maage wie die Waaren, es muffen baber bie Gingelnen umfangreichere Gefchäfte gemacht haben, befonders badurch, daß die Berkäufer größere Baaren-Borräthe mitbrachten; eine Wahrnehmung, die fich fpater wiederholte. Im Jahre 1840 find 78,000 Ctr. Waaren und 8,300 Fremde ermittelt; 1850 etwa ebensoviel Waaren und 9,000 Fremde; in dem Hauptjahre 1855 fommen auf 100,000 Ctr. Waaren 9,180 Frembe. Dann tritt für Beibe eine Berminderung ein; 1861 waren nur 8,000 Frembe und 96,000 Ctr. am Plate, 1879 nur 77,000 Ctr. und 1875 nur 60,000 Ctr. und 2,190 Fremde.

Die Zahl der benutten Meglokale gewährt keinen solchen Ginblick in den Umfang der Geschäfte, sie schwankt nur zwischen 1827 und 2113 Stellen; auch waren bei großen Waaren-Borrathen einzelne Berkäufer genöthigt, mehr als ein Lokal anzumiethen.

Much diefe Einzelnheiten über den Waaren- und Menschen-Bertehr auf ben Meffen bestätigen bas ichon früher Gefagte: Der Sanbel fteht im innigften Zusammenhange mit Krieg und Frieden, mit der Gesetzgebung und in neuester Zeit ganz wesentlich mit den Trans= portmitteln. Die Sandelskrifen machen fich auch mitunter im Deßverkehre bemerkbar, indem fie das Angebot vermehren, die Kauflust aber beschränken, baber eine geringere Deffe herbeiführen können; bie Sandeltreibenden find aber nur Fremde und verlaffen nach wenigen Tagen ben Ort. Die Arten ber eigentlichen Megwaaren haben im Laufe ber Zeit fich beschränkt, boch nicht weil bie Bebürfniffe ber Menichen fich verändert ober beschränkt haben, bas ift nicht der Fall, vielmehr hat der Luxus die Bedürfniffe vermehrt. Die Berminderung der Arten ift nur eine Folge bavon, daß ber Großhandel fich ftets mehr bes Meghandels bemächtigt hatte und biefer nur ber Gegenftande bedarf, die ein allgemeines Bedürfniß find, die im Welthandel Bedeutung haben und beghalb in großen Mengen bargeboten werben muffen. Dem Rlein- und Lokalhanbel find baber viele Gegenstände zugefallen, welche früher auch bem Meghandel dienten und bem Lurus auch angehören. Der Großhandel wird auf beiben Seiten wesentlich burch 3mischenhandler betrieben, ber Kleinhandel bient bem perfonlichem Bedurfniffe, und wird er auf ben Meffen betrieben, bann gehört er bem gewöhnlichen Jahrmarktsverkehre an. circular is the commence of the character of the commence of t

en where and a due man are continued, that the table, into